

SFC2021 INTERREG-Programm

CCI	2021TC16RFCB010
Titel	(Interreg VI-A) Deutschland/Brandenburg-Polen
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Beschlusses der Europäischen Kommission	C(2022)8882
Datum des Beschlusses der Europäischen Kommission	29.11.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	PL43 - Lubuskie PL431 - Gorzowski PL432 - Zielonogórski DE402 - Cottbus, Kreisfreie Stadt DE403 - Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt DE409 - Märkisch-Oderland DE40C - Oder-Spree DE40G - Spree-Neiße
Aktionsbereich	Aktionsbereich A: CB Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (ETZ, IPA III CBC, NDICI-CBC)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	6
1.1. Programmgebiet (nicht erforderlich für Programme im Rahmen von Interreg C).....	6
1.2. Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken	7
1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen	25
Tabelle 1	25
2. Prioritäten	37
2.1. Priorität: 1 - Ein innovativer Grenzraum – Wissens- und Technologietransfer für innovative Lösungen	37
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	37
2.1.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	37
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	40
2.1.1.2. Indikatoren.....	41
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	41
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	42
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	43
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	44
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	45
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	46
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	46
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	47
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	48
2.1. Priorität: 2 - Ein resilienter und nachhaltiger Grenzraum – Klimawandel und biologische Vielfalt	49
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.....	49
2.1.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	49
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	52
2.1.1.2. Indikatoren.....	53
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	53
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	54
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	55
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	56
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	57
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	58
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	58

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	59
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	60
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	61
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	61
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	64
2.1.1.2. Indikatoren.....	65
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	65
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	66
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	67
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	68
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	69
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	70
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	70
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	71
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	72
2.1. Priorität: 3 - Ein attraktiver Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	73
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	73
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	73
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	76
2.1.1.2. Indikatoren.....	77
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	77
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	78
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	79
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	80
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	81
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	82
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	82
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	83
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	84
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	85
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	85
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	88
2.1.1.2. Indikatoren.....	89
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	89
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	90
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	91
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	92

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	93
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	94
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	94
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	95
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	96
2.1. Priorität: 4 - Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohnern und Institutionen.....	97
2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche).....	97
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	97
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	100
2.1.1.2. Indikatoren.....	101
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	101
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	102
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	103
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	104
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	105
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	106
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	106
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	107
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	108
2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B)	109
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend..	109
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	111
2.1.1.2. Indikatoren.....	112
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	112
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	113
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	114
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	115
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	116
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	117
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	117
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	118
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	119
3. Finanzierungsplan.....	120
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	120
Tabelle 7	120
3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	121
Tabelle 8	121
4. Maßnahme zur Einbindung der genannten jeweiligen Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung.....	122

5. Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)	125
6. Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds	128
7. Durchführungsvorschriften.....	130
7.1. Programmbehörden	130
Tabelle 9	130
7.2. Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats.....	131
7.3. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt.....	132
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	133
Tabelle 10: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	133
Anlage 1.....	134
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	134
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	135
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	136
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.):.....	136
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist:.....	137
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und gegebenenfalls in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden:	138
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind:	139
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde oder Prüfbehörden und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten:.....	140
Anlage 2.....	141
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	141
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	142
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan - Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung.....	143
DOKUMENTE.....	144

1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

1.1. Programmgebiet (nicht erforderlich für Programme im Rahmen von Interreg C)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe a

Der Programmraum umfasst als deutschen Teilraum die Landkreise (NUTS3) Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sowie die kreisfreien Städte (NUTS3) Frankfurt (Oder) und Cottbus/Chóšebuz im Land Brandenburg. Als polnischer Teilraum ist die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen (NUTS3) Gorzowski und Zielonogórski im Programmraum enthalten.

1.2 Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe b

Der Programmraum umfasst eine Fläche von 20.374 km². Der polnische Teilraum macht mit 13.988 km² zwei Drittel der Fläche aus, der deutsche Teilraum mit 6.386 km² knapp ein Drittel. Am 31.12.2019 lebten im Programmraum 1.657.295 Menschen, davon 1.011.592 im polnischen und 645.703 im deutschen Teilraum. Mit durchschnittlich 81 Einwohnern je Quadratkilometer ist der Programmraum dünn besiedelt.

Aufgrund des demografischen Wandels, des wirtschaftlichen Strukturwandels und der zunehmend spürbaren Auswirkungen des Klimawandels steht der Programmraum bei zuletzt guter wirtschaftlicher Entwicklung und zunehmenden grenzüberschreitenden Verflechtungen vor großen Herausforderungen. Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und attraktive Lebensbedingungen.

Demografie

Der demografische Wandel setzt sich sowohl im deutschen als auch im polnischen Teil des Programmraums fort. Die Bevölkerungszahl geht zurück, zugleich nimmt der Anteil älterer Menschen zu. Vor diesem Hintergrund müssen sowohl die Lebensperspektiven für jüngere Menschen, Frauen und Familien als auch die besonderen Bedarfe älterer Menschen zukünftig verstärkt beachtet werden. Der Anteil von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wächst in beiden Teilen des Programmraums, was sowohl auf Zuzug von außerhalb als auch auf die Intensivierung der grenzüberschreitenden Verflechtungen zurückgeführt werden kann.

Die Bevölkerungszahl im Programmraum ist zwischen 2013 und 2019 um 0,3 % zurückgegangen. Prognosen sagen für die Zeit bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang um weitere 3,9 % voraus, wobei der Rückgang im deutschen Teilraum etwas stärker ausfallen soll als im polnischen Teilraum.

Bedeutsam ist dabei vor allem die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung. Während der Anteil der Kinder und Jugendlichen sowie der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter im Programmraum bis 2030 um jeweils mehr als 10 % abnehmen soll, soll der Anteil der über 65-Jährigen um über 30 % zunehmen.

Der Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung im Land Brandenburg an der Gesamtbevölkerung lag im Jahr 2017 bei 11,0 %, 0,7 Prozentpunkte höher als noch im Jahr 2013. In der Wojewodschaft Lubuskie lag der Anteil von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2019 bei 34,2 % der 16- bis 64-Jährigen. Das waren fast 10 Prozentpunkte über dem polnischen Durchschnitt. Der Anteil von Menschen mit Behinderungen ist eng im Zusammenhang mit dem wachsenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung zu betrachten.

Die ausländische Bevölkerung des Programmraums hat sich zwischen 2013 und 2019 mehr als verdoppelt. Auf der deutschen Seite steht das in engem Zusammenhang mit der Aufnahme Geflüchteter (seit dem Herbst 2015), sowie auch mit dem verstärkten Zuzug polnischer Bürger*innen. Auf polnischer

Seite lässt er sich vor allem auf den Zuzug osteuropäischer Arbeitskräfte zurückführen. 2019 lebten im deutschen Teilraum 35.975 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, was 5,6 % der Gesamtbevölkerung entspricht (Deutschland: 13,5 %). Im polnischen Teilraum waren dies 16.976 Personen, was einem Anteil von etwa 1,7 % entspricht (Polen: 1,0 %). Die Anzahl der ausländischen Arbeitskräfte, die in der Wojewodschaft Lubuskie eine Arbeitserlaubnis erhalten haben, lag 2019 bei über 16.000 Personen. Seit 2015 (knapp 2.700 erteilte Arbeitserlaubnisse) ist ein starker Anstieg zu verzeichnen.

Die Zahl der im deutschen Teilraum lebenden Bürger*innen mit polnischer Staatsangehörigkeit ist zwischen 2013 und 2019 um 75,2 % von 3.602 auf 6.310 Personen angestiegen. Die Anzahl der in der Wojewodschaft Lubuskie lebenden Bürger*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist im gleichen Zeitraum um 87,4 % von 2.454 auf 4.599 Personen gestiegen.

Struktur der grenzüberschreitenden Verflechtungen

Wie die 2020 durchgeführte Umfrage der Europäischen Kommission zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zum grenzüberschreitenden Austausch gezeigt hat, sind der Einkauf von Gütern und Dienstleistungen, Arbeit und die Nutzung öffentlicher Dienstleistungen (z.B. Gesundheit oder Bildung) entlang der deutsch-polnischen Grenze von überdurchschnittlicher Bedeutung. Demgegenüber sind Aktivitäten im Bereich Freizeit und Tourismus von geringerer Bedeutung als in anderen europäischen Grenzräumen. Dies deutet darauf hin, dass der Austausch in diesem Bereich weiter gestärkt werden kann, um vorhandene Potenziale besser zu nutzen.

Dabei unterscheiden sich die Gründe für den Besuch des Nachbarlandes zwischen deutschen und polnischen Befragten deutlich. Aus polnischer Sicht sind z.B. die Arbeit, der Besuch von Freunden oder Familie und die Nutzung öffentlicher Dienstleistungen von größerer Bedeutung. Aus deutscher Sicht steht hingegen der Einkauf von Gütern und Dienstleistungen sehr viel stärker im Vordergrund.

Hinsichtlich der Akzeptanz sozialer Beziehungen zu Einwohner*innen aus dem Nachbarland z.B. als Nachbar*in, Arbeitskolleg*in, Familienmitglied oder Vorgesetzter weisen die Ergebnisse der Umfrage im Vergleich zu anderen europäischen Grenzräumen eher ungünstige Werte auf. Dies deutet darauf hin, dass es weiterhin erforderlich ist, das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Bildung und Spracherwerb

Die vorhandenen sprachlichen Hindernisse werden nur langsam abgebaut. Trotz zunehmender grenzüberschreitender Verflechtungen nahm die Zahl der Schüler*innen, die in der Wojewodschaft Lubuskie Deutsch als Fremdsprache erlernen, zwischen 2013 und 2018 um 18,6 % ab und lag bei etwa 45 %. Zugleich lernt trotz guter Erfolge in Modellvorhaben weiterhin nur ein sehr geringer Anteil (2019/2020: 4,2%) deutscher Schüler*innen Polnisch als Fremdsprache. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ohne entschiedene Maßnahmen mittelfristig eine deutliche Verbesserung der Zweisprachigkeit als Voraussetzung für eine nachhaltige Integration des Programmraums erzielen lässt.

Einen tiefen Einschnitt in die grenzübergreifende Bildung stellte die COVID-19 Pandemie mit zeitweiligen Grenzsicherungen bzw. Einschränkungen beim Grenzübertritt und der phasenweisen Beschulung im Heimunterricht dar, infolge dessen der Schulbesuch eingeschränkt war und die Durchführung von Abschlussprüfungen gefährdet war.

Die Bildungssysteme in Brandenburg und Polen unterscheiden sich z.T. erheblich voneinander. Dies

betrifft nicht nur das System der allgemeinbildenden Schulen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen, sondern auch die berufliche Bildung. Während im Land Brandenburg wie in ganz Deutschland das duale System der Berufsausbildung dominiert, befindet sich dieses System in Polen noch im Aufbau. Die beschriebenen Unterschiede stellen die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bildungsbereich vor besondere Herausforderungen.

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Die Beschäftigung ist zwischen 2013 und 2018 um 4,9 % im Programmraum angestiegen, im polnischen Teilraum sogar um 8,2 %. Gleichzeitig hat die Arbeitslosigkeit sehr stark abgenommen und lag 2019 in der Wojewodschaft Lubuskie bei 4,9 %, und im Land Brandenburg bei 5,8 %. In manchen Branchen besteht bereits ein Mangel an Fach- und Arbeitskräften, der nur durch Zuwanderung von außen kompensiert werden kann. Trotz der deutlichen Zunahme von Verflechtungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch polnische Arbeitspendler*innen, welche im deutschen Teilraum tätig sind, wirken fehlende Sprachkenntnisse und Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Qualifikationen über die nationalen Qualifikationsrahmen bzw. -systeme weiterhin als Hemmnisse beim Zugang zu attraktiven Arbeitsplätzen.

Die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit polnischer Staatsbürgerschaft – also sowohl jener, die aus Polen über die Grenze pendeln, als auch jener, die sich in Deutschland niedergelassen haben – hat sich im deutschen Teilraum zwischen 2015 und 2019 von 3.898 Arbeitnehmer*innen im Jahr 2015 auf 8.798 Arbeitnehmer*innen im Jahr 2019 mehr als verdoppelt. Vergleichbare Daten oder Informationen für Beschäftigte mit deutscher Staatsbürgerschaft im polnischen Teilraum liegen nicht vor, was u.a. auf die weiterhin erheblichen Einkommensunterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Teilraum zurückgeführt werden kann.

Einen tiefen Einschnitt in den grenzübergreifenden Arbeitsmarkt stellte die COVID-19 Pandemie mit zeitweiligen Grenzschließungen bzw. Einschränkungen und Auflagen beim Grenzübertritt und beim Aufenthalt im Nachbarland dar. Diese hinderten insbesondere in Polen ansässige Tagespendler*innen an der gewohnten Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf der deutschen Seite.

Bezogen auf das gesamte Land Brandenburg waren im September 2019 von 26.602 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit polnischer Staatsangehörigkeit knapp 74 % im Dienstleistungsbereich, 21 % im produzierenden Gewerbe und 5 % in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft tätig. Ein Viertel der polnischen Beschäftigten arbeitete im Wirtschaftszweig Verkehr und Lagerei, ein Zehntel im verarbeitenden Gewerbe. Jede*r fünfte Arbeitnehmer*in mit polnischer Staatsangehörigkeit war im Rahmen der Arbeitnehmendenüberlassung tätig. Bezogen auf das Qualifikationsniveau waren 46 % der polnischen Arbeitnehmer*innen als Helfer*innen, 45 % als Fachkräfte und nur jeweils 5 % als Spezialist*innen bzw. Expert*innen tätig.

Die Anzahl der Grenzpendler*innen aus Polen mit Arbeitsort in Berlin und Brandenburg hat seit 2010 stark zugenommen. Erwartungsgemäß konzentrieren sich die Grenzpendler*innen in Brandenburg vor allem auf die grenznahen Kreise, die wirtschaftlich stärkeren Landkreise und die urbanen Zentren, so dass hier ein besonderer Bedarf hinsichtlich der Bereitstellung grenzüberschreitender Angebote des öffentlichen Verkehrs besteht.

Wirtschaft und Innovation

Im Programmraum gibt es eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur, die viele Branchen des verarbeitenden

Gewerbes einschließt. Zugleich bringt eine teilweise zu beobachtende Innovationsschwäche Risiken für die künftige wirtschaftliche Entwicklung mit sich. Große Industrie- und Logistikansiedlungen und die Vorbereitung umfassender Investitionen zur Abfederung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung in der Lausitz prägen den wirtschaftlichen Wandel im Programmraum und führen zu neuen Herausforderungen für die grenzüberschreitende Entwicklung. Insbesondere im deutschen Teilraum sind dabei Fragen der Zukunft der Energiewirtschaft und der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien von großer Bedeutung.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner ist zwischen 2013 und 2018 im gesamten Programmraum gestiegen. Es betrug 2018 in der Wojewodschaft Lubuskie 10.664 EUR und im Land Brandenburg 28.934 EUR, mit erheblichen Unterschieden zwischen städtischen und ländlichen Räumen, und lag jeweils deutlich unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt.

Im deutschen Teil des Programmraums konzentriert sich die Wirtschaftskraft auf die vier regionalen Wachstumskerne Fürstenwalde (Spree), Frankfurt (Oder) – Eisenhüttenstadt, Cottbus/Chóšebuz und Spremberg/Grodtk. Wichtige Industriestandorte in der Wojewodschaft Lubuskie sind Zielona Góra, Gorzów Wlkp., Kostrzyn nad Odrą, Żary, Świebodzin und Nowa Sól.

In der Gemeinde Grünheide (Mark) im Landkreis Oder-Spree wird ein Werk des Elektroautoherstellers Tesla errichtet, mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 500.000 Fahrzeugen. Ähnliche Großinvestitionen sind die Errichtung eines Amazon-Logistikzentrums bei Świebodzin und der Bau des modernsten Bahnwerkes Europas in Cottbus/Chóšebuz. Diese Investitionen haben erhebliche Auswirkungen auf den gemeinsamen Arbeitsmarkt.

Im Land Brandenburg ist der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch beständig gestiegen (von 17,6 % im Jahr 2013 auf 23,5 % im Jahr 2019). Den größten Anteil daran hat die Stromerzeugung. Auch der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in der Wojewodschaft Lubuskie nahm in diesem Zeitraum zu (von 12,3 % im Jahr 2013 auf 21,6 % im Jahr 2019).

Das Land Brandenburg und die Wojewodschaft Lubuskie haben auf Grundlage ihrer Innovationsstrategien Cluster identifiziert, in denen die jeweiligen wirtschaftlichen Stärken gebündelt und gefördert werden. Außerdem sind im Programmraum eine Reihe von Technologie- und Gründerzentren aktiv.

Gemäß Regional Innovation Scoreboard 2021 weisen das Land Brandenburg und die Wojewodschaft Lubuskie im nationalen Vergleich eine unterdurchschnittliche Innovationsperformance auf. Bedeutende Träger innovativer Aktivitäten in Brandenburg sind außerhalb des Programmraums angesiedelt.

Forschung und Entwicklung außerhalb der Unternehmen wird überwiegend an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Programmraums betrieben. Im deutschen Teil des Programmraums konzentriert sich die Forschungstätigkeit auf die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg und eine Reihe außeruniversitärer Forschungseinrichtungen wie z.B. das IHP und CEBra. Im polnischen Teilraum konzentriert sich die Forschungstätigkeit vor allem auf die Universität Zielona Góra und verbundene Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers wie den Wissenschafts- und Technologiepark der Universität in Zielona Góra (Nowy Kisielin), das Collegium Polonicum in Słubice, die Außenstelle der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań in Gorzów Wlkp. und die Jakob-von-Paradies-Akademie in Gorzów Wlkp.

Dabei forschen die Europa-Universität Viadrina (EUV) und die Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) am Collegium Polonicum z.B. zum Vergleich zwischen den Rechts- und Verfassungssystemen West- und Mitteleuropas, Transformationsprozessen in mitteleuropäischen Gesellschaften und unterschiedlichen Aspekten der Entwicklung der deutsch-polnischen Grenzregion. Die am Collegium Polonicum angesiedelte, neue gemeinsame Fakultät European New School of Digital Studies (ENS) weist durch ihren Schwerpunkt im Bereich der Folgen des digitalen Wandels direkte Bezüge zu den Herausforderungen des Programmraums auf. Die Universität Zielona Góra und die BTU Cottbus-Senftenberg forschen z.B. im Bereich der Energiespeicherung, der Energieeffizienz und der Entwicklung von Wissen und Technologie im Bereich Leichtbaukonstruktion und Robotik. Außerdem gibt es an der Universität Zielona Góra Angebote der medizinischen Ausbildung, die auch für den Aufbau der Universitätsmedizin in Cottbus/Chóšebuz von Bedeutung sind.

Im Programmraum lernen knapp 27.000 Studierende an elf Hochschuleinrichtungen. Die Anzahl Studierender ging im gesamten Programmraum zwischen 2013/14 und 2018/19 um etwa ein Viertel zurück. Der Rückgang war mit -30,2 % im polnischen Teilraum in etwa doppelt so groß wie im deutschen Teilraum (-15,3 %).

Kultur und kulturelle Zusammenarbeit

Der Programmraum verfügt über ein reichhaltiges, historisch eng verknüpftes kulturelles Erbe: Eine große Vielfalt kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen, eine umfangreiche und diverse Museenlandschaft sowie eine einzigartige Kulturlandschaft bieten viele gemeinsame Möglichkeiten für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit und die Intensivierung des gegenseitigen Austausches im Tourismus- und Freizeitbereich. Das Bewusstsein für das gemeinsame Erbe kann verstärkt werden, indem man Angebote in verschiedenen thematischen Bereichen grenzübergreifend vernetzt und barrierefrei zu Verfügung stellt.

Vor dem Hintergrund der sprachlichen Hindernisse besteht nach wie vor die größte Herausforderung im gegenseitigen Zugang zu kulturellen Angeboten. Außerdem besteht der Bedarf, vorhandene Attraktionen und Angebote besser zu erschließen, neue Angebote zu entwickeln und diese für Zielgruppen aus dem Nachbarland z.B. durch die Entwicklung fremdsprachiger Audioguides, Apps, Internetauftritte oder sonstiger Informationsangebote besser zugänglich zu machen. Zudem liegt großes Potenzial in der Verknüpfung der kulturellen Angebote mit touristischen und Bildungsangeboten.

Der Programmraum zeichnet sich durch eine große Vielfalt kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen aus, von denen eine Reihe auch grenzübergreifende Ausstrahlung besitzt. Theater, Philharmonien sowie große Konzert- und Musikhallen konzentrieren sich in den Oberzentren der Region Cottbus/Chóšebuz, Frankfurt (Oder), Gorzów Wlkp. und Zielona Góra. Daneben gibt es viele Museen, die über Stadt- und Regionalgeschichte, regionale Kultur und Traditionen, Technik-, Industrie- und Handwerksgeschichte, Zeitgeschichte, Krieg und Diktatur, Literatur-, Kunst- und Musik, Natur oder Archäologie informieren. Als Besonderheiten sind die mit dem Zweiten Weltkrieg verbundenen Museen und Erinnerungsstätten und die wendisch-sorbische Kulturtradition in der Lausitz hervorzuheben.

Auch die besondere Kulturlandschaft mit zahlreichen Gutshäusern, Schlössern, Parks und Gärten, nicht zuletzt jene, die im Europäischen Parkverbund Lausitz zusammenarbeiten, oder sakrale Baudenkmäler sind Teil der eng verknüpften Kulturhistorie.

Die kulturelle Zusammenarbeit im Programmraum ist sehr intensiv, insbesondere in den Doppelstädten Frankfurt (Oder) – Słubice und Guben – Gubin. Ein Charakteristikum des Gebiets sind die Filmfestivals sowie Zielona Góra als Kabarett-Hochburg. Die Zusammenarbeit zur Erlebarmachung der historischen

Park- und Gartenanlagen in der Lausitz wurde in den vergangenen Jahren fortgeführt und ausgeweitet, u.a. durch die nachhaltige Stärkung und Neuausrichtung des Europäischen Parkverbundes Lausitz und die Erhaltung und Nutzung der historischen Parkanlagen Branitz und Zatonie. Im Bereich der Erinnerungskultur wurden Orte der Erinnerung z.B. im Zusammenhang der Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs in Seelow, Kostrzyn, Słońsk, Dobięgniew und Pniewo in Wert gesetzt und grenzüberschreitend erlebbar gemacht.

Tourismus

Der Programmraum ist aufgrund seines reichen Natur- und Kulturerbes insbesondere für den Tourismus attraktiv, mit vielen Möglichkeiten zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Verflechtungen. International bekannt ist er nicht zuletzt aufgrund der UNESCO Weltkulturerbestätte Muskauer Park / Park Mużakowski und des UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen / Łuk Mużakowa. Nationale Bekanntheit genießt er u.a. als Region des Weinanbaus mit Zielona Góra als der polnischen Weinhauptstadt und dem Lebuser Wein- und Honigpfad. Touristisches Interesse wecken auch Besonderheiten wie die Festungsrouten entlang des sogenannten Ostwalls (Międzyrzecki Rejon Umocniony).

Im gesamten Programmraum haben zwischen 2013 und 2019 Gästeankünfte um 16,2 % und Gästeübernachtungen um 17,1 % zugenommen. Dabei war die Entwicklung insbesondere bei den Gästeübernachtungen im polnischen Teilraum mit einem Zuwachs von 23,8 % positiver. Das Niveau der touristischen Nachfrage liegt, gemessen an den Übernachtungszahlen, allerdings im deutschen Teilraum bei etwa dem 2,5-fachen der Nachfrage im polnischen Teilraum.

Der Tourismus wurde – ebenso wie andere Dienstleistungsbereiche – durch die Einschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie hart getroffen, und der grenzüberschreitende Austausch ist vorübergehend nahezu zum Erliegen gekommen. Zugleich ist zu erwarten, dass sich infolge der Pandemie auch neue Chancen für den Programmraum ergeben, z.B. im Zusammenhang mit geänderten Reisegewohnheiten, einer größeren Bedeutung der Naherholung und der Notwendigkeit, Verkehr und Mobilität klimafreundlich zu gestalten.

Ein großes Potenzial für den Tourismus ergibt sich durch den weiteren Ausbau und die bessere grenzübergreifende Verknüpfung und Vermarktung der Rad-, Wander- und Wasserwanderwege. Dies betrifft insbesondere auch den Ausbau der dazugehörigen touristischen Infrastruktur, einschließlich der Verknüpfung mit kulturellen Attraktionen und Angeboten.

Im deutschen Teil des Programmraums existiert ein gut ausgebautes Radwegenetz. Das Radwegenetz im polnischen Teilraum befindet sich noch im Aufbau. Als grenzüberschreitende Radwanderwege sind die Europaroute (Europaradweg R1) / EuroVelo 2, der Radwanderweg Beeskow-Sulęcín (R-67), die Oder-Schlaubetal-Schleife sowie der Oder-Neiße-Radweg in Verbindung mit der Oder-Rad-Route (Odrzańska Trasa Rowerowa) „Blue Velo“ und der Lausitzer Neißetalroute (Trasa Doliny Nysy Łużyckiej) ausgewiesen. Diese sind auf polnischer Seite weitgehend nicht und auf deutscher Seite noch nicht vollständig ausgebaut.

Das Land Brandenburg ist das gewässerreichste Bundesland, mit attraktiven Wassersportrevieren auch im deutschen Teil des Programmraums. Auch die Wojewodschaft Lubuskie ist reich an Gewässern, von denen ein Teil für das Wasserwandern und Segeln gut geeignet ist, z.B. das Seengebiet Pojezierze Dobięgniewskie an der Drawa.

Dazu kommt das touristische Potenzial der Flüsse Oder und Warthe und der weiteren Flüsse im Programmraum. Aufgrund von Schwankungen der Wasserstände können viele Flüsse allerdings nicht ununterbrochen für den motorisierten Bootsverkehr genutzt werden. Sie sind daher ebenso wie kleinere Flüsse und Kanäle der Region vor allem für das umweltverträgliche Wasserwandern geeignet.

Natur und Umwelt

Der Programmraum zeichnet sich durch sein reiches und vielfältiges Naturerbe aus. Die Flusslandschaften von Oder, Warthe, Netze, Lausitzer Neiße und Bober sowie der Spree und des Spreewalds sind miteinander verbunden und bieten einzigartige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Große, unzerschnittene Wald- und Feuchtgebiete schaffen ideale Wanderkorridore für Wildtiere. Die Umweltqualität hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter verbessert. Trotzdem bestehen in einzelnen Bereichen des Umweltschutzes weiterhin große Handlungsbedarfe.

Im Land Brandenburg und in der Wojewodschaft Lubuskie sind nahezu ein Drittel der Fläche als Schutzgebiet ausgewiesen. In 16 Großschutzgebieten, wie den Nationalparks an Warthe (Park Narodowy Ujście Warty) und Drawa (Drawieński Park Narodowy) sowie den Naturparks Märkische Schweiz und Schlaubetal und dem Biosphärenreservat Spreewald werden Biodiversität und Landschaft geschützt und eine nachhaltige Bewirtschaftung umgesetzt.

Die Großschutzgebiete weisen einen hohen Anteil an Flächen auf, welche Bestandteil des Europäischen Schutzgebietsverbunds NATURA 2000 sind. Dies betrifft insbesondere die Flusstäler von Oder und Alter Oder, Warthe, Netze, Spree, Lausitzer Neiße, Bober sowie kleinerer Zuflüsse (u.a. Schlaube, Pliszka, Ilanka und Obra) als auch die Wald- und Seengebiete, z.B. in der Märkischen Schweiz, die Lieberoser Endmoräne, das Waldgebiet Lasy Dobrosułowskie, die Buchenwälder bei Łągów-Sułęcín (Buczyny Łągowsko-Sułęcínskie), die Niederschlesische Heide (Bory Dolnośląskie) oder die Waldgebiete an der Netze (Puszcza Notecka) sowie zwischen Oder, Warthe und Obra (Puszcza Rzepińska).

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Naturschutzes arbeiten die regionalen Naturschutzbehörden, Vereine und Stiftungen aus dem Land Brandenburg und der Wojewodschaft Lubuskie auf der Grundlage mehrjähriger Arbeitsprogramme zusammen. In den letzten Jahren stand der Erfahrungsaustausch zu Artenschutzprogrammen im Vordergrund. Zukünftig soll der Erfahrungsaustausch der Verwaltungen, Vereine und Stiftungen auf den Insektenschutz und die Eindämmung invasiver Arten ausgeweitet werden.

Die Naturschutzverwaltungen arbeiten eng mit weiteren Akteuren zusammen. Dies betrifft insbesondere auch grenzüberschreitende Maßnahmen zur Sensibilisierung für Naturschutzfragen und zur Förderung der Umweltbildung der Bevölkerung. Die Mitarbeiter*innen der Schutzgebietsverwaltungen, der Besucherinformationszentren, der Naturwacht und der Fördervereine, Naturschutzverbände und Stiftungen sind neben vielen anderen Akteuren auch in der außerschulischen Bildung für nachhaltige Entwicklung aktiv.

Die Umweltqualität hat sich im Programmraum seit 2013 tendenziell verbessert, was auch den Trends auf der jeweiligen nationalen Ebene entspricht. Dies betrifft in erster Linie die Qualität der Luft und des Grundwassers. Im Abfallbereich gibt es hingegen keine klaren Verbesserungen – trotz getrennter Erfassung von Abfällen und steigenden Recyclingquoten steigt das Abfallaufkommen weiterhin an. Gleiches gilt für die Qualität der Oberflächengewässer und den Bodenschutz, auch hier werden die gesetzten Umweltziele weiterhin verfehlt.

Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel

Der Programmraum ist bereits heute stark durch die Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Die Jahresmitteltemperatur ist im Land Brandenburg in den letzten 130 Jahren bereits um 1,8 °C gestiegen. In der Wojewodschaft Lubuskie, die zu den wärmsten Regionen Polens gehört, stieg die Tagesmitteltemperatur in den Jahren zwischen 1981 und 2015 um 0,3 °C pro Jahrzehnt. Bis zum Jahr 2050 wird für Brandenburg bei einer Fortschreibung der bisherigen Trends mit einem weiteren Anstieg des Jahresmittels um 1,1 bis 1,5 °C gerechnet.

Infolgedessen werden Extremwetterlagen, wie Dürren, Starkniederschläge, Sturmereignisse oder Hochwasserereignisse zunehmen. Damit einhergehen ein zunehmender Wassermangel und eine ansteigende Waldbrandgefahr. Bei Hoch- und Niedrigwasserereignissen ist in Zukunft mit größeren Extremen zu rechnen, und technische Infrastrukturen werden zukünftig größeren Belastungen unterliegen. Gleiches gilt für die Sicherheit der Menschen und für die Wirtschaft, und insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft. In allen Feldern müssen Lösungen gefunden werden, um die Resilienz des Programmraums gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen.

Verkehr und Mobilität

Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit im Straßenverkehr ist insgesamt zufriedenstellend. Im Fall des öffentlichen Verkehrs bleibt sie dagegen unbefriedigend. Trotz großer Anstrengungen fehlt es weiterhin an attraktiven, inklusiven sowie durchgängigen Verkehrsangeboten und den zugehörigen Informations- und Ticketingsystemen. Teilweise sind für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit umfangreiche Investitionen in die Schienenverkehrsinfrastruktur erforderlich, die grenzüberschreitend koordiniert und vorbereitet werden müssen.

Der Programmraum ist verkehrsgünstig entlang des von West nach Ost verlaufenden TEN-V-Kernnetzkorridors Nordsee-Ostsee gelegen. Durch die Wojewodschaft Lubuskie verläuft zudem der TEN-V-Kernnetzkorridor Ostsee-Adria in Nord-Süd-Richtung. Große Zentren und Metropolen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Programmraums (Berlin, Wrocław, Poznań, Szczecin, Dresden, Leipzig).

Hauptfernverkehrsstraßen sind die A10/A12/A2 Berliner Ring – Poznań – Warszawa, die A13/A15/A18/A4 Berliner Ring – Cottbus/Chóšebuz – Wrocław (derzeit teilweise im Umbau) und die S3 Szczecin – Gorzów Wlkp. – Zielona Góra – Wrocław, die mit der A2 durch den Knotenpunkt Jordanowo verbunden ist. Eine wichtige grenzüberschreitende Erschließungsfunktion haben darüber hinaus die Bundes- und Nationalstraßen.

Im Programmraum befinden sich vier grenzüberschreitende Schienenstrecken. Diese verbinden Berlin über Kostrzyn nad Odrą mit Gorzów Wlkp., Berlin über Frankfurt (Oder) mit Poznań, Gdańsk, Warszawa, Zielona Góra und Wrocław, Cottbus/Chóšebuz über Guben und Gubin mit Czerwieńsk und Zielona Góra (derzeit ohne Personenverkehr) und Cottbus/Chóšebuz über Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) mit Żary, Żagań und Legnica. In Nord-Süd-Richtung wird dieses Netz ergänzt u.a. durch die Verbindungen von Szczecin über Kostrzyn nad Odrą und Zielona Góra nach Wrocław, von Eberswalde nach Frankfurt (Oder), von Frankfurt (Oder) nach Cottbus/Chóšebuz und von Gorzów Wlkp. nach Zielona Góra.

Die überregional bedeutsamen Bahnstrecken Szczecin – Kostrzyn nad Odrą – Zielona Góra – Wrocław und Berlin – Frankfurt (Oder) wurden in den letzten Jahren modernisiert. Die Modernisierung weiterer Strecken und Streckenabschnitte ist geplant, wobei teilweise auch ein zweigleisiger Ausbau und

Elektrifizierungsmaßnahmen erforderlich sind (z.B. Berlin – Kostrzyn nad Odrą – Gorzów Wlkp.).

Die Analyse der Verbindungsqualitäten im Schienenverkehr zeigt, dass insbesondere auf den Relationen von Berlin nach Gorzów Wlkp. und nach Warszawa eine gute Verbindungsqualität besteht. Trotz der guten Reisezeiten, die darüber hinaus auf den Relationen Frankfurt (Oder) – Zielona Góra bzw. Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) – Żary erreicht werden, ist das Angebot im Schienenpersonenverkehr insbesondere aufgrund der geringen Anzahl an Verbindungen unzureichend. Im südlichen Teil des Programmraums ist die Verbindungsqualität nahezu durchgehend unbefriedigend. Hinzu kommen Kapazitätsengpässe infolge eingleisiger Strecken und/oder fehlender Elektrifizierung u.a. auf den Verbindungen von Berlin nach Kostrzyn nad Odrą und nach Cottbus/Chóšebuz sowie weiter an die Lausitzer Neiße.

Angesichts der aktuellen bzw. absehbaren Kapazitätsgrenzen besteht auf allen grenzübergreifenden Bahnverbindungen ein individuell ausgeprägter Handlungsbedarf zur Verbesserung der Angebote.

Die beiden einzigen, grenzüberschreitend verkehrenden Buslinien sind die stündlich verkehrende Linie 983 Frankfurt (Oder) – Słubice und die in der Hauptverkehrszeit halbstündlich verkehrende Linie 895 Guben – Gubin. Auch bei den grenzüberschreitenden Buslinien besteht Handlungsbedarf, u.a. zur Absicherung ihrer Finanzierung und des rechtlichen Rahmens ihres Betriebs.

Digitale Infrastruktur

Die Erschließung des Programmraums mit Breitbandinfrastruktur und schnellem Internet hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Lücken bestehen insbesondere in ländlichen Räumen.

Die Einschränkungen der Mobilität in der COVID-19 Pandemie haben die Bedeutung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten in allen Bereichen des Alltags- und Wirtschaftslebens und den Bedarf zur mehrsprachigen, grenzüberschreitenden Verknüpfung digitaler Plattformen und Angebote sehr deutlich gemacht.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der zivilgesellschaftlichen Akteure und der kommunalen und regionalen Verwaltungen beiderseits der Oder und der Lausitzer Neiße bildet seit drei Jahrzehnten die Basis der gutnachbarschaftlichen Beziehungen im Grenzraum Brandenburg-Polen. Unterstützt durch die Förderung im Rahmen der Interreg-Programme und begleitet durch die die Euroregion PRO EUROPA VIADRINA und die Euroregion Spree-Neiße-Bober haben die grenzüberschreitenden Verflechtungen in allen Lebensbereichen in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Dies wurde durch die Interreg-Programme auch im Rahmen von Kleinprojektfonds (KPF) aktiv unterstützt, die die zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit auf breiter Ebene fördern. Gleichwohl braucht es weiterhin Anstrengungen, Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen und zivilgesellschaftliche Initiativen stärker in die Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzubinden.

Eine besondere Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit haben die Beziehungen der unmittelbaren Nachbarstädte und -gemeinden, vor allem der Doppelstädte Frankfurt (Oder) – Słubice und Guben – Gubin, deren Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren intensiviert und auch stärker institutionalisiert worden ist. Ebenso arbeiten benachbarte Landkreise und nicht in unmittelbarer Grenznähe gelegene Zentren der Region wie z.B. die Städte Cottbus/Chóšebuz und Zielona Góra intensiv

zusammen. Sehr weit fortgeschritten ist die Institutionalisierung insbesondere in Frankfurt (Oder) – Słubice mit dem Frankfurt-Słubicer Handlungsplan 2020-2030 und in Guben-Gubin, wo die gemeinsame Kommission Eurostadt Guben-Gubin der beiden Stadtversammlungen regelmäßig zusammentrifft.

In Świecko arbeitet bereits langjährig das Gemeinsame Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit. Außerdem wurde 2019 in Guben – Gubin ein gemeinsames deutsch-polnisches Polizeiteam eingerichtet. Das Land Brandenburg, die Landkreise und die Staatliche Feuerwehr in der Wojewodschaft Lubuskie arbeiten im Rahmen gemeinsamer Rettungsaktionen und Übungen zusammen und fördern den Austausch ihrer Mitglieder. Im grenzüberschreitenden Rettungsdienst konnte nach längeren Vorarbeiten im August 2021 eine Kooperationsvereinbarung zwischen den grenznahen brandenburgischen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Lubuskie unterzeichnet werden.

Weitere grenzübergreifende Synergien können zukünftig insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge genutzt werden, z.B. bei der stationären Gesundheitsversorgung. Angeknüpft werden kann darüber hinaus an Erfahrungen in der Zusammenarbeit auf den Gebieten Krebsregister und Gynäkologie. Angesichts der demografischen Entwicklung sind überdies gemeinsame Bedarfe im Hinblick auf Prävention / Gesundheitsvorsorge, Geriatrie- und Palliativ-Medizin absehbar. Die Ansiedlung der Universitätsmedizin in Cottbus/Chóšebuz mit dem Schwerpunkt Digitalisierung kann weitere Impulse zur grenzübergreifenden Verbesserung der Kooperation bei der Gesundheitsversorgung und zudem eine Kooperation mit dem Collegium Medicum in Zielona Gora anbahnen.

Die Vereine, welche die Euroregionen PRO EUROPA VIADRINA und Spree-Neiße-Bober bilden, gestalten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiv. Dies geht einher mit mehreren hundert Projektpartnerschaften in vielfältigen thematischen Bereichen, die durch die Interreg-Programme im Rahmen bürgernaher kleiner Projekte unterstützt werden.

Priorisierung von Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der sozioökonomischen Analyse und der Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet und durch die Mitglieder der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Interreg-Programms Brandenburg – Polen 2021-2027 ergänzt:

I.1 Raumstruktur, demografische Entwicklung und Daseinsvorsorge

- Leistungen der Daseinsvorsorge grenzüberschreitend ermöglichen, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
- Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung stärken und ermöglichen
- Sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen mit grenzübergreifenden Ansätzen begegnen
- Attraktivität der Mittel- und Oberzentren und des ländlichen Raumes durch Inwertsetzung grenzübergreifend nutzbarer Funktionen stärken
- Grenzübergreifende Zusammenarbeit in der Raumplanung stärken

I.2 Bildung und Spracherwerb

- Erwerb der Nachbarsprache erleichtern
- Lebenslanges Lernen im grenzüberschreitenden Kontext und durch Einbeziehung des Natur- und Kulturerbes stärken
- Grenzübergreifende Qualifikationen und Kompetenzen im Bildungssektor stärken
- Gemeinsame Ansätze und Angebote zur Aus- und Weiterbildung stärken
- Inklusive und barrierefreie digitale Werkzeuge für eine bessere Zusammenarbeit und gemeinsame Angebote im Bildungsbereich nutzen
- Bildungs- und Begegnungsinfrastruktur mit grenzüberschreitender Bedeutung ausbauen und erneuern, Barrierefreiheit sicherstellen
- Gegenseitige Anerkennung von Bildungskomponenten und -abschlüssen und beruflichen Qualifikationen erleichtern

I.3 Kultur und kulturelle Zusammenarbeit

- Kulturelle Zusammenarbeit vertiefen, Kulturangebote inklusiv gestalten und ausbauen
- Grenzübergreifende Zugänglichkeit von Kulturangeboten verbessern
- Zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit unterstützen

I.4 Arbeitsmarkt und Beschäftigung

- Ansätze und Angebote zur Aus- und Weiterbildung auch im Bereich des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes stärken
- Fach- und Arbeitskräfte in der Region halten bzw. anziehen, Perspektiven aufbauen und diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt fördern

II.1 / II.2 Wirtschaft und Wirtschaftsentwicklung / Forschung und Entwicklung

- Grenzüberschreitende Vernetzung in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung in Bezug auf regionale Wertschöpfungsketten und Zukunftstechnologien stärken
- Wirtschaftliche Entwicklung und Forschung auf Zukunftstechnologien und Prozesse des Strukturwandels ausrichten
- Grenzübergreifenden Technologie- und Wissenstransfer anregen

II.3 Tourismus

- Grenzüberschreitende Vernetzung stärken, gemeinsame Vermarktung des Fördergebietes ausbauen
- Touristische Potenziale erschließen und inklusiv umsetzen
- Gemeinsame Angebote und Ansätze zur Aus- und Weiterbildung stärken, mit dem Ziel eine klimafreundliche Tourismusregion zu entwickeln
- Tourismusbewusstsein und Tourismusakzeptanz verbessern
- Zum Wiederaufbau der Wirtschaft durch die Unterstützung des Tourismus beitragen

III.1 Natur- und Umweltschutz

- Natur- und Umweltschutz grenzüberschreitend verbessern, nachhaltige Entwicklung unterstützen
- Zusammenarbeit in der schulischen und außerschulischen Bildung stärken
- Touristische Potenziale erschließen

III.2 Erneuerbare Energien und Energiewende

- Potenziale erneuerbarer Energien nutzen
- Grenzübergreifenden Technologie- und Wissenstransfer anregen
- Bewusstsein für die Energiewende stärken

III.3 Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz

- Durch gemeinsame Ansätze den Klimaschutz verbessern, Anpassung an den Klimawandel unterstützen

IV Verkehrswende und Mobilität

- Nachhaltige barrierefreie Mobilität im grenzübergreifenden Kontext unterstützen
- Beseitigung rechtlicher und organisatorischer Hindernisse für den grenzüberschreitenden Verkehr unterstützen
- Grenzüberschreitende Verkehrsinfrastruktur ausbauen
- Grenzüberschreitende Erreichbarkeit verbessern
- Grenzüberschreitende Wasserstraßen ausbauen

V Digitalisierung

- Digitale Werkzeuge für eine bessere Zusammenarbeit nutzen, digitale Angebote ausbauen und barrierefrei zugänglich machen

VI.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit vertiefen und verstetigen, mit dem Ziel, die Grenzregion zukunftsfähig zu entwickeln
- Zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit unterstützen
- Grenzüberschreitende Informationsflüsse durch institutionelle Strukturen unterstützen
- Grenzüberschreitende Informationsflüsse und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit verbessern
- Kenntnisse zur Kultur, zu (Verwaltungs-) Strukturen und Verfahren, zur Nachbarsprache sowie

interkulturelle Kompetenzen in Angeboten zur Aus- und Weiterbildung verankern

- Digitale Werkzeuge zur grenzübergreifenden Information und Kommunikation nutzen

VI.2 Sicherheit und Gefahrenabwehr

- Zusammenarbeit beim Brand- und Katastrophenschutz und bei der Gefahrenabwehr unterstützen
- Zusammenarbeit in Fragen der inneren Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung unterstützen
- Beseitigung rechtlicher und organisatorischer Hindernisse für den grenzübergreifenden Rettungsdienst unterstützen
- Digitale Werkzeuge für eine bessere Zusammenarbeit nutzen

Die Handlungsempfehlungen wurden hinsichtlich ihrer Relevanz und Umsetzbarkeit im Rahmen des Interreg-Programms bewertet und durch die Mitglieder der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe priorisiert. Die für das Interreg-Programm prioritären Handlungsempfehlungen, zu welchen ein Konsens aller Mitglieder der Arbeitsgruppe hergestellt werden konnte, bildeten die Grundlage für die Auswahl der politischen und spezifischen Ziele des Interreg-Programms.

Auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen und der weiteren Diskussion im Rahmen der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe wurde die Interventionslogik des Kooperationsprogramms entwickelt. Diese baut auf vier Prioritäten auf, die durch insgesamt sieben spezifische Ziele untergliedert werden:

- Priorität 1: Ein innovativer Grenzraum – Wissens- und Technologietransfer für innovative Lösungen
- Priorität 2: Ein resilienter und nachhaltiger Grenzraum – Klimawandel und biologische Vielfalt
- Priorität 3: Ein attraktiver Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus
- Priorität 4: Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohner*innen und Institutionen

Die im deutsch-polnischen Grenzraum umgesetzten Interreg-Programme unterstützen auch die Zusammenarbeit und die Umsetzung gemeinsamer Initiativen entlang der gesamten Grenze. Diese Unterstützung wird durch gemeinsame, programmraum-übergreifende Workshops, Konferenzen und gemeinsame Beratungsangebote sowie den Erfahrungsaustausch zwischen Projekten realisiert, die in den einzelnen deutsch-polnischen Kooperationsprogrammen zu vergleichbaren Fragestellungen durchgeführt werden, mit dem Ziel der Kapitalisierung ihrer Ergebnisse.

Grundlagen der Programmvorbereitung

Die Erarbeitung des Kooperationsprogramms wurde durch eine deutsch-polnische Arbeitsgruppe begleitet (vgl. Kap. 4). Zur Vorbereitung des Programms wurden eine sozioökonomische Analyse und eine SWOT-Analyse (abrufbar auf der Internetseite <https://interregva-bb-pl.eu/>) erstellt, aus der im engen Austausch mit der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe die in diesem Kapitel weiter oben aufgeführten Handlungsempfehlungen und die Programmstrategie abgeleitet wurden.

Das Kooperationsprogramm korrespondiert mit den regionalen Strategien und Förderprogrammen im Programmraum. Dies gilt für die Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2030, die Eckpunkte der Regionalentwicklungsstrategie und die strategischen Leitplanken der Regionalentwicklung

im Land Brandenburg und die landespolitischen Prioritäten und Querschnittsaufgaben für die EU-Förderung in der Förderperiode 2021-2027 im Land Brandenburg. Alle Prioritäten leisten außerdem wesentliche Beiträge zur Umsetzung der Strategie des Landes Brandenburg für die nachbarschaftliche Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum.

Insbesondere sind folgende Erfahrungen, Strategien, Analysen und Studien in die Programmvorbereitung eingeflossen:

- Entwicklungs- und Handlungskonzepte der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA und der Euroregion Spree-Neiße-Bober „Vision 2030“, in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung
- Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2030 (Stand: Februar 2021)
- Eckpunkte der Regionalentwicklungsstrategie und strategische Leitplanken der Regionalentwicklung im Land Brandenburg (Stand: 31.08.2021)
- Fondsübergreifende landespolitische Prioritäten und Querschnittsaufgaben für die EU-Förderung in Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027 (Stand: August 2021)
- Strategie des Landes Brandenburg für die nachbarschaftliche Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum (Stand: 15.06.2021)
- Border Orientation Paper der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum (Stand: Mai 2019)
- Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030 (GZK 2030, Stand: Dezember 2016)
- Erfahrungen aus der Umsetzung der Kooperationsprogramme Interreg IV A Brandenburg-Polen 2007-2013 und Interreg V A Brandenburg-Polen 2014-2020, dokumentiert u.a. im Rahmen der Evaluationen des jetzigen und der vorangegangenen Programme
- Auswertung des Fragebogens „Perspektiven der brandenburgisch-polnischen Kooperation 2021-2027“ (Stand: März 2020)

Bisherige Erfahrungen

Die Umsetzung des Kooperationsprogramms Interreg V A Brandenburg-Polen 2014-2020 wurde 2019 einer Evaluation unterzogen. Neben Empfehlungen zu einer effizienteren und transparenteren Abwicklung des laufenden Kooperationsprogramms, die insbesondere das Zusammenwirken der Programminstitutionen, eine transparentere Projektbewertung und eine verbesserte Außendarstellung des Programms betrafen, wurde hinsichtlich der Förderperiode 2021-2027 empfohlen:

- die Prioritätsachsen entlang vitaler gesellschaftlicher Grundbedarfe auszurichten und prägnant und bürgernah darzustellen,
- die Kosten der Projektvorbereitung als Pauschale bis zu einer Höhe von 15.000 Euro zu fördern,
- das derzeitige Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) durch das eMS zu ersetzen,
- auf Prüfungen der deutschen Projektteile nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg zu verzichten.

Hinsichtlich des Kleinprojektfonds (KPF) wurde empfohlen, die gemeinsame Finanzierung von Projekten zu ermöglichen, das Verfahren für die Beantragung und die Abrechnung von Projekten bis 5.000 EUR zu vereinfachen und bei der Abrechnung auf eine sehr enge Auslegung des Brandenburger Landeshaushaltsrechtes zu verzichten.

Die inhaltlichen Empfehlungen aus der Evaluation wurden im Zuge der Erarbeitung des Kooperationsprogramms u.a. durch die Auswahl der spezifischen Ziele, die Ausrichtung der Prioritätsachsen und die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern aufgegriffen und umgesetzt.

Komplementarität mit weiteren EU-Programmen

Das Kooperationsprogramm wirkt komplementär zu weiteren EU-Programmen, die im Programmraum umgesetzt werden. Insbesondere sind hierbei die regionalen EFRE- und ESF-Programme des Landes Brandenburg und der Wojewodschaft Lubuskie zu berücksichtigen. Hinsichtlich der regionalen EFRE-Förderung in Brandenburg und Lubuskie ergeben sich Potenziale für flankierende grenzüberschreitende Maßnahmen bzw. für Synergien besonders mit Blick auf die Förderbereiche Innovation (Priorität 1) und Klimawandel und biologische Vielfalt (Priorität 2). Ergänzende Fördermöglichkeiten zum regionalen ESF-Einsatz bieten sich vorrangig bezüglich der grenzübergreifenden Vernetzung der regionalen Arbeits- und Bildungsmärkte (Priorität 3).

Darüber hinaus ermöglicht das Kooperationsprogramm Aktivitäten zur Unterstützung grenzüberschreitender Initiativen im Rahmen der regionalen EFRE- und ESF-Programme (Priorität 4).

Die Förderung im Rahmen von Interreg-Programmen unterscheidet sich von den Programmen des ersten Ziels der Kohäsionspolitik („Investment for jobs and growth“) insbesondere durch:

- die Schwerpunktsetzung auf den grenzüberschreitenden Mehrwert,
- die internationale Komplexität seiner Projektpartnerschaften
- sowie den Kooperationscharakter bzw. weniger investiven Charakter.

Durch aktive Abstimmung mit den relevanten Mainstream-Programmen, insbesondere EFRE, ESF und ELER Brandenburg sowie dem RPO Lubuskie wird sichergestellt, dass es keine Doppelung mit Aktivitäten in Interreg A-Projekten gibt und Synergien bei der Umsetzung von Projekten mit ähnlichen Zielen genutzt werden. Die Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm nimmt als Gast an den Sitzungen des Begleitausschusses für die Programme EFRE, ELER und ESF des Landes Brandenburg teil. Die Koordinierung der Komplementarität und Synergie zwischen dem Programm und dem Regionalen Operationellen Programm für die Wojewodschaft Lubuskie wird dadurch gewährleistet, dass einige lokale, regionale und nationale Institutionen zugleich in dem Begleitausschuss des Programms und den Begleitausschüssen der entsprechenden regionalen und nationalen Programme vertreten sind.

Im Rahmen des Interreg-spezifischen Ziels „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten“ ist darüber hinaus die Förderung von Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen Begünstigten zu vertiefen, um europäische, nationale und regionale Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu nutzen.

Hinsichtlich der benachbarten Kooperationsprogramme im deutsch-polnischen Grenzraum bestehen aufgrund übereinstimmender spezifischer Ziele sehr gute Voraussetzungen für die Umsetzung gemeinsamer Initiativen entlang der deutsch-polnischen Grenze. So wurden die spezifischen Ziele 2.4, 4.2, 4.6 und das Interreg-spezifische Ziel 6 durch alle deutsch-polnischen Kooperationsprogrammen ausgewählt (die spezifischen Ziele 6.1 und 6.3 durch die Programme MVBBPL und BBPL, das spezifische Ziel 6.6 durch PLSN). Mit dem Interreg-Programm Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Polen bestehen außerdem weitere Übereinstimmungen hinsichtlich der spezifischen Ziele 1.1 und 2.7 (vgl. dazu auch Anlage 3). Mit dem transnationalen Interreg-Programm Central Europe bestehen

Übereinstimmungen hinsichtlich der spezifischen Ziele 1.1, 2.4, 2.7 und des Interreg-spezifischen Ziels 6.1. Die Übereinstimmungen mit dem transnationalen Interreg-Programm Baltic Sea Region beschränken sich demgegenüber auf das spezifische Ziel 1.1 und das Interreg-spezifische Ziel 6.1. Durch die Unterstützung der Zusammenarbeit in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung leistet das Programm einen Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums. Bei der Umsetzung des Programms soll darauf geachtet werden, Synergien mit dem Programm Horizon Europe möglichst auszuschöpfen.

Die Maßnahmen des spezifischen Ziels (SZ) 4.2 zur Förderung der Bildung, des Sprachenlernens und der interkulturellen Kompetenzen weisen Komplementaritäten mit dem Programm Erasmus+ auf. Synergien mit Erasmus+ bei den Maßnahmen in Bezug auf junge Menschen (Erasmus+-Jugendbeteiligungsaktivitäten), könnten auch im Rahmen des SZ 6.3 relevant sein. Weitere mögliche Synergien werden auf der Grundlage des geplanten Informationsaustausches mit den nationalen Erasmus+-Agenturen in Deutschland und Polen und der jährlichen ERASMUS+ Arbeitsprogramme bewertet.

Übereinstimmung mit strategischen Dokumenten

Durch seine Beiträge zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung, der Integration jenseits von Grenzen und einer gesunden Umwelt unterstützt das Kooperationsprogramm die Umsetzung der Ziele der **Territorialen Agenda 2030**, d.h. den Aufbau eines gerechten Europa, das Perspektiven für alle Menschen und Orte bietet, und eines grünen Europa, das die gemeinsamen Lebensgrundlagen schützt und den gesellschaftlichen Wandel gestaltet.

Auf übergeordneter Ebene adressiert das Kooperationsprogramm die klima- und umweltbedingten Herausforderungen, denen sich die Europäische Union im Rahmen des **Europäischen Grünen Deals** in den kommenden Jahren stellt. Die Europäische Union misst diesen Zielen im Rahmen der Strukturpolitik einen hohen Stellenwert bei. Wie in den Erwägungsgründen (10) und (11) der Verordnung (EU) 2021/1060 beschrieben, wird von den Strukturfonds ein substantieller Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels und zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt erwartet.

Innerhalb der Priorität 1 sollen innovative Ansätze unterstützt werden, die für den Green Deal wichtige Bereiche wie Gesundheit, erneuerbare Energien, Wasserstoff, CO₂-arme Wirtschaft, Mobilität und Leichtbau adressieren. Dadurch wird ein Beitrag zu den Zielen einer Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie, der Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft und der rascheren Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität geleistet. Außerdem bestehen Bezüge zum mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Lausitz verbundenen wirtschaftlichen Wandel, in Ergänzung der Maßnahmen, die auf nationaler und europäischer Ebene z.B. im Rahmen des Just Transition Funds ergriffen werden.

Innerhalb der Priorität 2 wird durch Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ein Beitrag zum Ziel eines ökologischen Wandels („Green transition“) geleistet. Eine verbesserte Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutz soll die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels stärken.

Daneben wird durch grenzüberschreitende Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften ein Beitrag zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von Ökosystemen, zur Erreichung der Biodiversitätsziele und zum Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt geleistet. In Übereinstimmung mit dem

deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag sollen außerdem gemeinsame Vorhaben der Bildung für nachhaltige Entwicklung gefördert werden, um Bürger*innen, Unternehmen und Verwaltungen für Fragen des Klimawandels, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In der Priorität 3 wird eine nachhaltige, grenzüberschreitende Tourismusentwicklung unterstützt.

Alle Prioritäten des Kooperationsprogramms adressieren in vielfältiger Weise die Leitlinien des **Gemeinsamen Zukunftskonzeptes für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum**:

I. „Die Vorteile der polyzentrischen Siedlungsstruktur nutzen“: Berücksichtigung von Nachbarschaftseffekten bei der lokalen und regionalen Entwicklung (Priorität 4)

II. „Die verkehrlichen Verbindungen verbessern“: weiterer Ausbau attraktiver und wettbewerbsfähiger Verbindungen im grenzüberschreitenden Nah- und Fernverkehr (Priorität 4)

III. „In die Menschen investieren“: weiterer Ausbau interkultureller Kompetenzen, Förderung des Erwerbs der Nachbarsprache, Erleichterung des Zugangs zum jeweils anderen Arbeitsmarkt und Intensivierung der Zusammenarbeit der Hochschulen (Priorität 3)

IV. „Nachhaltiges Wachstum fördern“: Förderung der Entwicklung grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen, Steigerung der Intensität des Tourismus und Erhöhung der Energiesicherheit durch Wissens- und Technologietransfer im Bereich des Umbaus der Energiesysteme (Priorität 1, Priorität 3)

V. „Die Grundlagen für eine hohe Lebensqualität sichern“: Schutz und Erlebarmachung des natürlichen und kulturellen Erbes, Stärkung ökologischer Verknüpfungen, Schutz natürlicher Ressourcen und Verringerung von Risiken durch Hochwasser, Unglücksfälle und Katastrophen (Priorität 2)

Die Programmpartner sehen in der Unterstützung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, einschließlich programmraumübergreifender Projekte bzw. Maßnahmen, die Möglichkeit, zentrale Herausforderungen für den Programmraum systematisch zu adressieren und die Sichtbarkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Programmraum und darüber hinaus zu erhöhen (vgl. Anhang 3).

Mit den zu unterstützenden Maßnahmen leistet das Kooperationsprogramm nicht zuletzt einen Beitrag zur Umsetzung der **EU-Strategie für den Ostseeraum**. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf folgende Ziele:

- „Reichhaltige und gesunde Tierwelt“ durch den Beitrag der Priorität 2 zum Erhalt der hohen Qualität der natürlichen Umwelt im Programmraum
- „Die Menschen in der Region verbinden“ durch den Beitrag der Priorität 4 (und aller weiteren Prioritäten) zur Verbesserung der Voraussetzungen für ein besseres gegenseitiges Verständnis und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen
- „Bessere Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeraums“ durch den Beitrag der Priorität 1 zum Wissens- und Technologietransfer und zur Einführung innovativer Lösungen
- „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management“ durch den Beitrag der Priorität 2 zur Bewältigung und zur Vorbeugung vor den negativen Folgen des Klimawandels, z.B. durch eine verbesserte Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz.

Kohärenz mit horizontalen Prinzipien

Nachhaltige Entwicklung: Durch die Priorität 2 legt das Kooperationsprogramm einen besonderen

Schwerpunkt auf die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung wird darüber hinaus als Querschnittsziel auch innerhalb der weiteren Prioritäten verfolgt, so z.B. im Rahmen der Einführung innovativer Lösungen (Priorität 1) oder im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus (Priorität 3). Bei der Auswahl von Projekten wird deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gesondert gewürdigt werden.

Gleichstellung von Frauen und Männern: Die Teilnahme an und die Nutzung von Ergebnissen geförderter Vorhaben stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Bei der Auswahl von Projekten wird deren Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gesondert gewürdigt werden.

Gleiche Chancen und Nicht-Diskriminierung: Das Kooperationsprogramm ermöglicht allen Bürger*innen die diskriminierungs- und barrierefreie Teilnahme an und die Nutzung von Ergebnissen geförderter Vorhaben. Projektträger haben die Möglichkeit zur diskriminierungs- und barrierefreien Mitwirkung an geförderten Vorhaben in geeigneter Form sicherzustellen. Bei der Auswahl von Projekten werden Aspekte der Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit gesondert gewürdigt werden.

Bei der Umsetzung des Programms wird die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährleistet, insbesondere die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einer nachhaltigen Entwicklung.

Durch die grenzüberschreitende, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die verstärkte Einbindung gesellschaftlicher Initiativen will das Programm auch einen Beitrag zur Initiative neues Europäisches Bauhaus für eine inklusive, nachhaltige und vielfältige Gesellschaft leisten.

Strategische Umweltprüfung

Im Zuge der Programmvorbereitung wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Dabei wurde untersucht, inwieweit das Programm dem Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do No Significant Harm“, DNSH-Prinzip) Rechnung trägt.

Die Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Umsetzung des Programms erfolgt entsprechend der Bestimmungen aus der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen.

1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c

Tabelle 1

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	1. Ein innovativer Grenzraum – Wissens- und Technologietransfer für innovative Lösungen	Aufgrund des demografischen Wandels, des wirtschaftlichen Wandels und der zunehmend spürbaren Auswirkungen des Klimawandels steht der Programmraum vor großen Herausforderungen, deren Bewältigung Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und attraktive Lebensbedingungen ist. Dabei bringt eine teilweise zu beobachtende Innovationsschwäche Risiken für die künftige wirtschaftliche Entwicklung mit sich, auch wenn die konjunkturelle Entwicklung in den letzten Jahren sehr gut verlief und große Industrie- und Logistikansiedlungen von grenzüberschreitender Bedeutung realisiert werden. Es besteht ein großer Bedarf nach innovativen Lösungen – sei es zur Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels, der aufgrund des anstehenden Ausstiegs aus der Kohleverstromung im deutschen Teilraum weiter an Dynamik gewinnen wird, oder sei es zur Bewältigung praktischer Herausforderungen angesichts zunehmender grenzüberschreitender Verflechtungen z.B. im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsvorsorge

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>und der grenzüberschreitenden Mobilität. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit es ermöglichen, Innovationspotenziale durch grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer zu aktivieren und innovative Lösungen umzusetzen. Dabei kann insbesondere auf die Hochschulen und Forschungseinrichtungen und die diversifizierte Wirtschaftsstruktur im Programmraum zurückgegriffen werden. Durch die Auswahl dieses Ziels können Projekte zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Technologietransfer durch die Vernetzung, den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen umgesetzt werden. Außerdem können Projekte umgesetzt werden, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen zur Einführung innovativer, zukunftsorientierter Lösungen beitragen. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 1.1</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der</p>	<p>RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>2. Ein resilienter und nachhaltiger Grenzraum – Klimawandel und biologische Vielfalt</p>	<p>Der Programmraum ist bereits heute stark durch die Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Dies betrifft z.B. die zunehmende Trockenheit, den damit einhergehenden Wassermangel und die ansteigende Waldbrandgefahr. Bei Hoch- und</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
<p>Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>			<p>Niedrigwasserereignissen ist in Zukunft mit größeren Extremen zu rechnen, und technische Infrastrukturen werden zukünftig größeren Belastungen unterliegen. Gleiches gilt für die Gesundheit und das Lebensumfeld der Menschen und für die Wirtschaft, und dabei insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund des weiter fortschreitenden Klimawandels ist zu erwarten, dass seine Auswirkungen auch in Zukunft weiter zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieses Ziels es ermöglichen, das Wissen zu Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung durch den grenzüberschreitenden Austausch zu erweitern, durch Anpassungsmaßnahmen in allen Lebensbereichen die Resilienz des Programmraums gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen und gemeinsam die Vorbeugung und Abwehr von Gefahren vorzubereiten und umzusetzen. Durch die Auswahl dieses Ziels können Projekte umgesetzt werden, die gemeinsame Analysen, Konzepte und grenzüberschreitende Maßnahmen zu Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung zum Gegenstand haben und die Zusammenarbeit beim Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels z.B. im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes weiter verbessern. Außerdem können Projekte umgesetzt</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			werden, die den grenzüberschreitenden Austausch und die Vermittlung von Informationen über Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung befördern und Einsatzkräfte besser auf grenzüberschreitende Einsätze vorbereiten. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 2.4
<p>2. ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>2. Ein resilienter und nachhaltiger Grenzraum – Klimawandel und biologische Vielfalt</p>	<p>Der Programmraum zeichnet sich durch sein reiches Naturerbe und wertvollen Naturräumen mit zahlreichen NATURA 2000-Gebieten und großen Schutzgebieten aus. Die Flusslandschaften von Oder, Warthe, Lausitzer Neiße und Bober sind miteinander verbunden und bieten vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Große unzerschnittene, störungsarme Lebensräume schaffen ideale Wanderkorridore für Wildtiere. Der Programmraum ist geprägt von einer historisch gewachsen Kulturlandschaft mit zahlreichen Gärten und Parks, sowie der anthropogen überformten Bergbaufolgelandschaft der Lausitz mit ihren großräumigen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Wasserhaushalt und der Entstehung neuer Lebensräume und Landschaftstypen. Die Umweltqualität im Programmraum hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter verbessert. Trotzdem bestehen Handlungsbedarfe in diesem Bereich, die sich vor allem auf diffuse Emissionen von Schadstoffen, sowie</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>grundsätzliche Problematiken des Bodenschutzes und der Kreislaufwirtschaft beziehen. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieses Ziels es ermöglichen, das gemeinsame Naturerbe und historisch gewachsene Kulturlandschaften im Programmraum zu schützen und nachhaltig zu nutzen, die biologische Vielfalt unter Einbezug vorhandener und neuer Lebensräume und Landschaftstypen zu erhalten und zu entwickeln und das grenzüberschreitende Bewusstsein für den Natur- und Umweltschutz und den Wert der Biodiversität zu erhöhen. Durch die Auswahl dieses Ziels können Projekte umgesetzt werden, die gemeinsame Strategien, Konzepte und grenzüberschreitende Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften zum Gegenstand haben und zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beitragen. Außerdem können Projekte umgesetzt werden, die den fachlichen Austausch und die Vernetzung zwischen relevanten Akteuren unterstützen und zur Erhöhung des Bewusstseins für eine nachhaltige Entwicklung und den Wert der Biodiversität beitragen. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kapit. 2.1.1.5 zu SZ 2.7</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	3. Ein attraktiver Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	Die generationenübergreifende Vermittlung von Kenntnissen der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen sowie grenzüberschreitend nutzbare berufliche Qualifikationen haben eine große Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Allerdings werden die vorhandenen sprachlichen Hindernisse nur langsam abgebaut, und es sind entschiedene Maßnahmen erforderlich, um mittelfristig eine deutliche Verbesserung der Zweisprachigkeit im Programmraum zu erreichen. Dabei steht der Programmraum aufgrund des demografischen Wandels, des wirtschaftlichen Wandels und des Fach- und Arbeitskräftemangels vor großen Herausforderungen, und Hemmnisse beim grenzüberschreitenden Zugang zu attraktiven Arbeitsplätzen müssen abgebaut werden. Zugleich gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Bildungssystemen in Brandenburg und Polen, und die Hochschulen im Programmraum müssen Antworten auf rückläufige Studierendenzahlen finden. Nicht zuletzt hat die COVID-19 Pandemie vor Augen geführt, wie groß die Defizite der Digitalisierung in diesem Bereich sind. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieses Ziels es ermöglichen, den Erwerb der Nachbarsprache und interkultureller und fachübergreifender

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>Kompetenzen von der Vorschule bis ins Erwachsenenalter zu stärken und gemeinsame, bilinguale Ausbildungs- und Studienangebote sowie gemeinsame Angebote für das lebenslange Lernen zu entwickeln und zu etablieren. Im Ergebnis sollen die Einwohner*innen des Programmraums in die Lage versetzt werden, die sich grenzübergreifend bietenden Möglichkeiten besser nutzen und gestalten zu können. Durch die Auswahl dieses Ziels können Projekte umgesetzt werden, die den Aufbau, die Bereitstellung und die Vermarktung gemeinsamer Angebote und Bildungskomponenten in allen Altersgruppen und Bildungsbereichen sowohl in analoger als auch in digitaler Form zum Gegenstand haben. Außerdem können Projekte umgesetzt werden, die dem grenzüberschreitenden Wissens- und Kompetenzaustausch im Bildungsbereich, der grenzüberschreitenden Berufsorientierung und der Vernetzung der regionalen Arbeits- und Bildungsmärkte dienen. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 4.2</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen</p>	<p>3. Ein attraktiver Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus</p>	<p>Der Programmraum verfügt über ein reichhaltiges, historisch eng verknüpftes kulturelles Erbe, das ein solides Fundament und viele Anknüpfungspunkte für den Aufbau einer gemeinsamen regionalen Identität und die weitere Vertiefung der</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>kulturellen Zusammenarbeit bietet. Aufgrund dieses kulturellen Erbes und zusammen mit seinem Naturerbe ist der Programmraum insbesondere für den Natur- und Kulturtourismus attraktiv, mit vielen Möglichkeiten zur Intensivierung und zum Ausbau grenzüberschreitender Verflechtungen. Dies zeigt sich auch in der touristischen Entwicklung, die in letzten Jahren insgesamt positiv verlief. Allerdings wurden alle Dienstleistungsbereiche, auch Kultur und Tourismus durch Einschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie hart getroffen, und der grenzüberschreitende Austausch ist vorübergehend nahezu zum Erliegen gekommen. Es ist ein Wiederaufbau dieser Wirtschaftsbereiche erforderlich. Daher soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit i. R. dieses Ziels es ermöglichen, Natur, Kultur und Tourismus grenzüberschreitend erlebbar zu gestalten und den Beitrag von Kultur und Tourismus zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum sozialen Zusammenhalt des Programmraums stärken. Dabei sollen insbesondere Chancen in den Blick genommen werden, die sich aus nachhaltigem Tourismus, Stärkung lokaler Wirtschaftsstrukturen, Einbindung und Aktivierung lokaler Bevölkerung und geänderten Reisegewohnheiten (mit größerer Bedeutung der Naherholung) infolge der COVID-19 Pandemie ergeben.</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>Durch dieses Ziel können Projekte umgesetzt werden, die die grenzüberschreitende Nutzbarkeit vorhandener kultureller und touristischer Angebote verbessern und den Aufbau neuer Angebote unterstützen, die im Ergebnis der grenzüberschreitenden Verknüpfung kultureller und touristischer Angebote entstehen. Auch können Projekte umgesetzt werden, die dem grenzüberschreitenden Wissens- und Kompetenzaustausch, der Weiterentwicklung thematischer Netzwerke und der Vernetzung von Akteuren im Bereich Kultur und Tourismus dienen. Diese Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der lokalen Wirtschaft und damit zur sozialen Entwicklung und Anhebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Begründung für Unterstützungsform: S. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 4.6</p>
<p>6. Interreg: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit</p>	<p>ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche)</p>	<p>4. Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohnern und Institutionen</p>	<p>Die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen und aller in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingebundenen Organisationen bildet die Grundlage der gutnachbarschaftlichen Beziehungen im Programmraum. Angesichts der Herausforderungen durch den demografischen Wandel, den wirtschaftlichen Wandel und die Auswirkungen des Klimawandels und vor dem Hintergrund zunehmender grenzüberschreitender Verflechtungen ist es</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>erforderlich, dass alle Beteiligten ihre Kapazitäten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter ausbauen, die Qualität ihrer Zusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Kommunikation weiter verbessern und die Belange von Einwohner*innen und Unternehmen aus dem Nachbarland bei politischen und administrativen Entscheidungen berücksichtigen. Dies hat auch die COVID-19 Pandemie noch einmal deutlich gezeigt. Außerdem müssen Hindernisse im rechtlichen und administrativen Bereich wie z.B. im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheits- und Daseinsvorsorge und der grenzüberschreitenden Mobilität weiter reduziert und beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieses Ziels es ermöglichen, die Kapazität der Verwaltung und anderer Akteure zu verbessern, die weitere Integration des Programmraums zu gestalten, grenzüberschreitende Entwicklungspotenziale nutzbar zu machen, rechtliche und administrative Hindernisse zu beseitigen und Impulse für eine nachhaltige Entwicklung zum Wohle der Einwohner*innen und Unternehmen zu initiieren. In diesem Ziel können Projekte umgesetzt werden, die zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Governance und zur Förderung der grenzüberschreitenden Vernetzung und Zusammenarbeit in allen</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			relevanten Themenbereichen beitragen, einschließlich des Erfahrungsaustausches und des Transfers guter Praxis aus anderen deutsch-polnischen und europäischen Grenzregionen. Außerdem können Projekte umgesetzt werden, die zur Aufbereitung und Bereitstellung relevanter Informationen zu Fragen grenzüberschreitender Verflechtungen für unterschiedliche Zielgruppen und zur Reduzierung und Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen beitragen. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 6.1
6. Interreg: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B)	4. Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohnern und Institutionen	Die grenzüberschreitenden Verflechtungen haben in allen Lebensbereichen in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Dieser Prozess wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sehr erfolgreich durch kleine Projekte für zwischenmenschliche Begegnungen unterstützt, die im Rahmen von Kleinprojektfonds (KPF) verwaltet werden und die zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit auf breiter Ebene fördern. Trotzdem braucht es angesichts der fortbestehenden sprachlichen Hindernisse und der durch die Einkommensunterschiede bedingten asymmetrischen grenzüberschreitenden Verflechtungen im Programmraum weiterhin Anstrengungen, Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen und zivilgesellschaftliche Initiativen stärker

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>in die Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzubinden. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieses Ziels weiterhin aktive Begegnungen unterschiedlicher Gesellschafts- und Altersgruppen ermöglichen und das grenzüberschreitende zivilgesellschaftliche Engagement unterstützen, um das gegenseitige Vertrauen nachhaltig zu stärken. In diesem Ziel können Projekte unterstützt werden, die die Förderung von grenzüberschreitenden Kontakten zwischen den Einwohner*innen im Programmraum im Rahmen geeigneter Formate in allen gesellschaftlichen Kontexten zum Gegenstand haben. Die Projekte sollen sich an unterschiedliche Altersgruppen richten und die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens im Programmraum abbilden. Begründung der Auswahl der Formen der Unterstützung: s. Kap. 2.1.1.5 zu SZ 6.3</p>

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben d und e

2.1. Priorität: 1 - Ein innovativer Grenzraum – Wissens- und Technologietransfer für innovative Lösungen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Durch die Auswahl des spezifischen Zieles 1.1 will das Programm einen Beitrag zur Entwicklung und zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien leisten, indem es die vorhandenen regionalen Forschungskapazitäten durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit effizienter nutzt und die Umsetzung innovativer Lösungen befördert.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Grenzüberschreitende Vernetzung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, um den grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen und die Umsetzung innovativer Lösungen zu befördern
- 2) Ausbau bestehender und Aufbau neuer grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die z.B. in den Bereichen Gesundheit, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und intelligente Energiesysteme, Wasserstoff, CO₂-arme Wirtschaft, Mobilität und Leichtbau zur Aktivierung von Innovationspotenzialen und zur Umsetzung innovativer und nachhaltiger Lösungen beitragen
- 3) Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Einführung neuer Technologien durch Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bürger*innen
- 4) Maßnahmen zur Förderung innovativer, zukunftsorientierter Lösungen im Bereich der grenzüberschreitenden nachhaltigen und multimodalen Mobilität
- 5) Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung innovativer, zukunftsorientierter Lösungen, die die Qualität der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung verbessern
- 6) Maßnahmen zur Initiierung und Stärkung von Partnerschaften, die zu gemeinsamen Forschungsanträgen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen führen können

Die grenzüberschreitende Vernetzung, der Ausbau bestehender und der Aufbau neuer grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen soll dazu beitragen, die teilweise zu beobachtende Innovationsschwäche im Programmraum zu reduzieren. Ziel der erwarteten Aktivitäten ist es, den grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, Innovationspotenziale durch die Verknüpfung bislang unverbundener Ressourcen zu aktivieren und die Umsetzung innovativer Lösungen zu befördern. Teil dieser grenzüberschreitenden Maßnahmen kann auch der Ausbau bestehender und der Aufbau neuer grenzüberschreitender Innovationsökosysteme sein, um z.B. Gründungs- und Innovationsprozesse von Unternehmen zu unterstützen.

Dabei sind vor dem Hintergrund des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels im Programmraum und der vorhandenen, in den regionalen Innovationsstrategien des Landes Brandenburg (innoBB 2025 plus) bzw. der Wojewodschaft Lubuskie (Intelligente Spezialisierung Wojewodschaft Lubuskie) benannten, miteinander korrespondierenden Kompetenzen insbesondere die Bereiche Gesundheit, erneuerbare Energien und intelligente Energiesysteme, Wasserstoff, CO₂-arme Wirtschaft, Mobilität und Leichtbau sowie Weltraumforschung von Bedeutung.

Die Herausforderungen vor dem Hintergrund des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels im Programmraum führen zu einem Bedarf nach innovativen, zukunftsorientierten Lösungen. Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, der Einführung neuer Technologien und der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen sollen diesen Bedarf adressieren.

Dabei stehen grenzüberschreitende Maßnahmen im Vordergrund, die in besonderer Weise regionale Bedarfe oder regionale Chancen in den Blick nehmen. Dies betrifft z.B. die Förderung innovativer, zukunftsorientierter Lösungen im Bereich der nachhaltigen und multimodalen Mobilität und die Entwicklung und Einführung innovativer Lösungen zur Verbesserung der Qualität der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Mit Blick auf die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung geht es insbesondere um die Entwicklung und Einführung innovativer Lösungen in den Bereichen erneuerbare Energien und intelligente Energiesysteme, Wasserstoff, CO₂-arme Wirtschaft und Leichtbau.

Die Förderung im Rahmen dieses Ziels folgt einem breiten Innovationsverständnis und einem ortsspezifischen Ansatz (*place-based approach*), der die Kapazitäten der Akteure im Programmraum berücksichtigt. Im Vordergrund stehen alle Arten innovativer Prozesse, Produkte oder Aktivitäten, die durch die Erlangung von Wissen in Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung oder in anderen innovativen Einheiten entstehen. Dabei geht es vor allem um das „Aufholen“ durch die Übernahme von Ideen, Erfindungen und Innovationen sowie den Transfer von Wissen und Lösungen aus anderen Regionen, mit dem Ziel der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Die Förderung investiver Maßnahmen ist im Rahmen dieses Ziels ausschließlich im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen möglich, die der Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, der Einführung neuer Technologien und der Entwicklung und Einführung innovativer Lösungen dienen. Dabei können sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung als auch kleinere bauliche Maßnahmen unterstützt werden.

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der grenzübergreifend kooperierenden Organisationen, die zur grenzüberschreitenden Vernetzung, dem Ausbau bestehender und dem Aufbau neuer grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen beitragen. Außerdem zeigt er sich in der Anzahl der innovativen Lösungen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen gemeinsam entwickelt und eingeführt werden, der Anzahl gemeinsam entwickelter und in Projekten umgesetzter Pilotmaßnahmen sowie der Anzahl der grenzübergreifenden Innovationsnetzwerke, die im Ergebnis der grenzübergreifenden Kooperation neu entstanden sind.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl von Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend mit einem definierten Kooperationszweck zusammenarbeiten und in der Anzahl der innovativen Lösungen, die von

Organisationen mit dem Ziel einer breiteren Umsetzung aufgegriffen bzw. ausgebaut werden.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1 leistet das Programm einen Beitrag zu dem in der EU-Strategie für den Ostseeraum formulierten Ziel: „Bessere Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeraums“. Es unterstützt die länderübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen und Innovationsakteuren. Im Ostseeraum entwickelte Lösungen können durch Akteure aus dem Programmraum aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
1	RSO1.1	RCO90	Projekte für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke	Projekte	0	2
1	RSO1.1	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	20
1	RSO1.1	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	5
1	RSO1.1	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Pilotaktionen	0	3

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	10,00	Monitoring-System	
1	RSO1.1	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	3,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Technologietransferzentren, wirtschaftsnahe Einrichtungen und Organisationen
- Öffentliche und private Unternehmen
- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Nutzer*innen des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs und grenzüberschreitender Leistungen des Gesundheitswesens

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt sind. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten werden, werden in der Regel nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 1.1 Maßnahmen ohne investiven Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung betrieben wird. Sofern vom Programm Investitionen unterstützt werden, handelt es sich um Pilotvorhaben, z.B. im Gesundheitsbereich oder dem Bereich der nachhaltigen und multimodalen Mobilität, die nicht auf die Generierung von Gewinnen, sondern auf Lösungen orientiert sind, die im öffentlichen Interesse stehen und öffentlich zugänglich gemacht werden. Selbst wenn der Betrieb dieser Investitionen auch nach dem Projektende gesichert ist, entfalten sie kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) hat. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	1.320.375,00
1	RSO1.1	EFRE	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	990.280,00
1	RSO1.1	EFRE	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	990.280,00
1	RSO1.1	EFRE	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	990.280,00
1	RSO1.1	EFRE	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	990.280,00
1	RSO1.1	EFRE	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	1.320.375,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	01. Finanzhilfe	6.601.870,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	6.601.870,00

2.1. Priorität: 2 - Ein resilienter und nachhaltiger Grenzraum – Klimawandel und biologische Vielfalt

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Aufgrund der hohen Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels will das Programm durch die Auswahl des spezifischen Ziels 2.4 einen Beitrag dazu leisten, dass die Anpassung an den Klimawandel bestmöglich bewältigt werden kann.

Dies betrifft im Programmraum insbesondere die zunehmende Häufigkeit von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hochwasser oder Dürren. Das Programm will durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine an den Klimawandel angepasste Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen und die Vorbeugung und Abwehr klimabedingter Naturrisiken unterstützen.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Erarbeitung von grenzüberschreitenden Analysen sowie Entwicklung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Konzepten, Lösungen und Aktionsplänen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verminderung des CO₂-Fußabdrucks, z.B. in den Bereichen Trockenheit und Dürre, natürliche Umwelt (Grünflächen, Stadtklima) in Städten, Land- und Forstwirtschaft, Parks und Gärten
- 2) Verbesserung der technischen, fachlichen und rechtlich-administrativen Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutz, z.B. gemeinsame Katastrophenschutzpläne und Einsatzpläne und zu deren Umsetzung notwendige technische Ausrüstung
- 3) Vorbereitung der Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes auf grenzüberschreitende Einsätze, z.B. gemeinsame Katastrophenschutzübungen und Erleichterung des Informationsaustauschs
- 4) Grenzüberschreitender Austausch und Information über Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Der Programmraum ist bereits heute durch die Auswirkungen des Klimawandels stark betroffen. Vor diesem Hintergrund soll durch die Erarbeitung von Analysen und Entwicklung und Umsetzung grenzüberschreitender Konzepte, Lösungen und Aktionspläne aufgezeigt werden, wie die Resilienz des Programmraums gegenüber den Folgen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen erhöht werden kann. Dabei sind insbesondere die Bereiche

Trockenheit und Dürre, die natürliche Umwelt (Grünflächen, Stadtklima) in Städten, die Schaffung von grünen Korridoren der biologischen Vielfalt, Land- und Forstwirtschaft und Parks und Gärten von Bedeutung, da diese in besonderer Weise von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind.

Zugleich soll durch die Erarbeitung grenzüberschreitender Analysen, Konzepte und Aktionspläne und durch die Umsetzung grenzüberschreitender Maßnahmen aufgezeigt werden, wie der regionale Beitrag zum Klimaschutz durch die Verminderung des CO₂-Fußabdrucks verbessert werden kann. Dabei sind insbesondere die Bereiche des Konsumverhaltens, der Landwirtschaft, der lokalen und regionalen Mobilität und des Tourismus von Bedeutung, bei denen Verhaltensänderungen und Änderungen der Wirtschaftsweise vergleichsweise große Wirkungen haben.

Durch das Zusammenspiel von Fragen der Anpassung an den Klimawandel und Fragen des Klimaschutzes wird erwartet, dass das regionale Bewusstsein für den Klimawandel und seine Folgen erhöht und in der Folge das Aufgreifen und die weitere Umsetzung von Strategien und Aktionsplänen in diesen Bereichen erleichtert wird. Der grenzüberschreitende Austausch und die Information über Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel haben diesbezüglich ebenfalls eine unterstützende Funktion.

Vom Klimawandel gehen im Programmraum konkrete Gefahren aus, wie z.B. eine ansteigende Waldbrandgefahr, Hochwasserrisiken entlang der Flüsse und eine größere Belastung technischer Infrastrukturen wie z.B. Strom- und Leitungsnetze sowie die Verringerung der Grundwasservorräte. Die Verbesserung der technischen, fachlichen und rechtlich-administrativen Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutz und ein gemeinsames Wassermanagement soll es ermöglichen, diesen Gefahren zu begegnen. Dies soll durch die Umsetzung gemeinsam entwickelter Lösungen realisiert werden, die in grenzüberschreitende Strategien und Aktionspläne eingebettet sind. Dazu gehören z.B. gemeinsame Katastrophenschutzpläne und Einsatzpläne und die zu deren Umsetzung notwendige technische Ausrüstung.

Die Vorbereitung der Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes auf grenzüberschreitende Einsätze z.B. durch gemeinsame Katastrophenschutzübungen und die Erleichterung des Informationsaustauschs ergänzt diese Maßnahmen um die Ebene der praktischen Einübung und Anwendung der zuvor erarbeiteten Grundlagen.

Die Förderung investiver Maßnahmen ist im Rahmen dieses Ziels auf der Grundlage von in gemeinsamen Bedarfsanalysen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Bedarfen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel – einschließlich des grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutzes – und im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verminderung des CO₂-Fußabdrucks möglich. Dabei können sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung als auch bauliche Maßnahmen unterstützt werden, insbesondere bei der Verwendung naturbasierter Lösungen (engl. nature-based solutions).

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen z.B. zur Vorbeugung und zur Abwehr von Gefahren oder zum grenzüberschreitenden Austausch und zur

Information über Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel teilnehmen. Außerdem zeigt er sich in der Anzahl der Lösungen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel und der Verminderung des CO₂-Fußabdrucks gemeinsam entwickelt und eingeführt werden sowie in der Anzahl gemeinsam entwickelter und in Projekten umgesetzter Pilotmaßnahmen.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl der Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verminderung des CO₂-Fußabdrucks, die von Organisationen mit dem Ziel einer breiteren Umsetzung aufgegriffen bzw. ausgebaut werden.

Die Projekte im spezifischen Ziel 2.4 leisten einen Beitrag zum in der EU-Strategie für den Ostseeraum formulierten Ziel: „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management“. Die in der Projektzusammenarbeit gesammelten Erfahrungen werden auch für andere Regionen im Ostseeraum wertvoll sein. Gleichzeitig können im Ostseeraum entwickelte Lösungen im Programmraum adaptiert werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
2	RSO2.4	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	800
2	RSO2.4	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	6
2	RSO2.4	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Pilotaktionen	0	2

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen	Lösungen	0,00	2021	3,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Zivilgesellschaftliche und öffentliche Organisationen und Einrichtungen mit Zuständigkeit für Umwelt- und Klimaschutz, Bildung und Weiterbildung, Anpassung an den Klimawandel und Brand- und Katastrophenschutz, sowie staatliche Verwaltungsstellen in diesen Bereichen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten, werden in der Regel nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 2.4 Maßnahmen ohne investiven Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, grenzüberschreitenden Informationsaustausch, Analysen oder Lösungen im nichtwirtschaftlichen Bereich erstellt werden. Sofern vom Programm Investitionen unterstützt werden, handelt es sich um Investitionen, die als solche keine Einnahmen generieren wie z.B. den Brand- und Katastrophenschutz oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder um Maßnahmen, deren finanzielle Tragfähigkeit zwar zumindest teilweise den Betrieb sichert, aber kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) hat. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.650.467,00
2	RSO2.4	EFRE	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.650.468,00
2	RSO2.4	EFRE	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.650.467,00
2	RSO2.4	EFRE	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	1.650.468,00
2	RSO2.4	EFRE	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	1.650.467,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	01. Finanzhilfe	8.252.337,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.252.337,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Aufgrund der hohen naturräumlichen Qualität im Programmraum und deren Gefährdung durch den Klimawandel hat das Programm das spezifische Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“ ausgewählt. Damit will es einen Beitrag leisten, die grenzüberschreitende biologische Vielfalt zu erhalten und den Zustand der natürlichen Umwelt durch grenzüberschreitende Maßnahmen zu verbessern.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Grenzüberschreitende Strategien, Konzepte und Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften
- 2) Grenzüberschreitende Lösungen zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erarbeitung der dafür erforderlichen konzeptionellen Grundlagen
- 3) Grenzüberschreitender Wissens- und Kompetenzaustausch und Unterstützung von Best-Practice-Transfer zu Fragen des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt
- 4) Gemeinsame, grenzüberschreitend durchgeführte Maßnahmen zur Erhöhung des Bewusstseins für eine nachhaltige Entwicklung und den Wert der biologischen Vielfalt, einschließlich Bildung für nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmentearten 1) und 2) sollen dazu beitragen, das reiche Naturerbe und die Natur- und Kulturlandschaften im Programmraum gemeinsam zu pflegen und behutsam weiter zu entwickeln. Zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt ist es dabei von besonderer Bedeutung, geeignete Lebensräume für Pflanzen und Tiere grenzüberschreitend zu vernetzen, vorhandene Lebensräume wirksam zu schützen und neue Lebensräume und Landschaftstypen in gemeinsame Schutz- und Nutzungskonzepte einzubinden.

Die Verwaltungen und die Zivilgesellschaft im Programmraum arbeiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bereits seit vielen Jahren gut zusammen. Aufgrund dieser langjährigen Zusammenarbeit sind viele Anknüpfungspunkte und fachliche Grundlagen vorhanden, die zur Vorbereitung von grenzüberschreitenden Lösungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt genutzt werden können.

Die Maßnahmeart 3) soll es ermöglichen, das im Programmraum vorhandene Wissen zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Ziel der praktischen Umsetzung zu bündeln. Zugleich wird ein Beitrag geleistet, um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen Naturschutzverwaltungen, -organisationen und -experten weiter zu vertiefen.

Die Maßnahmeart 4) richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, die sich für Fragen des Natur- und Umweltschutzes im grenzüberschreitenden Kontext interessiert und durch Angebote z.B. im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann. Ziel dieser Maßnahmen ist die Erhöhung des gemeinsamen Bewusstseins (Sensibilisierung) für den Wert des gemeinsamen Naturraums.

Die Förderung investiver Maßnahmen ist im Rahmen dieses Ziels insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt möglich. Dabei können sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung als auch bauliche Maßnahmen unterstützt werden, insbesondere bei der Verwendung naturbasierter Lösungen (engl. nature-based solutions).

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen z.B. zur Vertiefung des fachlichen Austausches oder zur Erhöhung des grenzüberschreitenden Bewusstseins für den Natur- und Umweltschutz und den Wert der biologischen Vielfalt teilnehmen. Außerdem zeigt er sich in der Anzahl der Lösungen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt gemeinsam entwickelt und eingeführt werden sowie in der Anzahl gemeinsam entwickelter und in Projekten umgesetzter Pilotmaßnahmen. Darüber hinaus leisten die Maßnahmen einen Beitrag zum Schutz- und Wiederherstellung von Natura-2000-Gebieten.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen auch nach Projektabschluss teilnehmen. Außerdem zeigt sie sich in der Anzahl der Lösungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, die von Organisationen mit dem Ziel einer breiteren Umsetzung aufgegriffen bzw. ausgebaut werden.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 2.7 leistet das Programm einen Beitrag zum in der EU-Strategie für den Ostseeraum formulierten Ziel: „Reichhaltige und gesunde Tierwelt“. Im Ergebnis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden Lösungen für den Erhalt der hohen Qualität der natürlichen Umwelt im Programmraum erarbeitet. Deren Anwendung kann auch in anderen Regionen im Ostseeraum nachgefragt werden. Gleichzeitig können Lösungen aus dem Ostseeraum bei der Realisierung von Vorhaben im Programmraum Berücksichtigung finden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
2	RSO2.7	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	5
2	RSO2.7	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	750
2	RSO2.7	RCO37	Von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen abgedeckte Fläche der Natura-2000-Gebiete	Hektar	0	25
2	RSO2.7	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Pilotaktionen	0	3

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	3,00	Monitoring-System	
2	RSO2.7	RCR85	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Beteiligungen	0,00	2021	150,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Zivilgesellschaftliche und öffentliche Organisationen und Einrichtungen mit Zuständigkeit für Natur- und Umweltschutz, Bildung und Weiterbildung, Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie staatliche Verwaltungsstellen in diesen Bereichen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten werden grundsätzlich nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 2.7 Maßnahmen ohne investiven Charakter, in deren Rahmen z.B. internationale Netzwerke gebildet, Konzepte erarbeitet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt und niedrighschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten werden. Sofern von Programm Investitionen unterstützt werden, z.B. zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Natur- und Kulturlandschaften oder zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, handelt es sich entweder um Investitionen in öffentliche Infrastrukturen, die als solche keine Einnahmen generieren oder um Maßnahmen, deren finanzielle Tragfähigkeit zwar zumindest teilweise den Betrieb sichert, aber kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) hat. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	2.475.701,00
2	RSO2.7	EFRE	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	3.300.934,00
2	RSO2.7	EFRE	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	2.475.701,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	01. Finanzhilfe	8.252.336,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.252.336,00

2.1. Priorität: 3 - Ein attraktiver Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Aufgrund der zentralen Bedeutung, die Nachbarsprache, interkulturelle und grenzüberschreitend anwendbare berufliche Kompetenzen im Grenzraum haben, setzt das Programm einen Schwerpunkt im spezifischen Ziel 4.2. Insbesondere durch die Unterstützung des Erwerbs der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen soll der Zugang der Bürger*innen zu Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung grenzüberschreitend verbessert werden.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Erwerb der Nachbarsprache und interkultureller, fachübergreifender Kompetenzen in allen Altersgruppen
- 2) Aufbau und Einführung gemeinsamer Angebote für das lebenslange Lernen, außerschulische Bildung und Weiterbildung, sowie Schulungsangebote welche den Erwerb von in den nationalen Qualifikationsrahmen enthaltenen Kompetenzen sowie weiterer, spezifischer, grenzüberschreitender Bildungsinhalte ermöglichen (z.B. Nachbarsprache, Interkulturalität, Vermittlung von Kenntnissen mit Bezug zum Nachbarland)
- 3) Aufbau und Einführung gemeinsamer inklusiver, darunter bilingualer Bildungskomponenten von der Vorschulbildung über die Schule, Ausbildung bis zur Hochschulbildung
- 4) Maßnahmen zur Vermarktung der grenzüberschreitenden Bildungsangebote und zur Stärkung der Motivation, die Nachbarsprache zu lernen
- 5) Entwicklung digitaler, grenzüberschreitender Lernplattformen und Bereitstellung anderer für den grenzüberschreitenden Austausch erforderlicher digitaler Ausstattung
- 6) Grenzüberschreitender Wissens- und Kompetenzaustausch und Unterstützung von Best-Practice-Transfer, insbesondere zu Fragen des Erwerbs der Nachbarsprache und des Erwerbs interkultureller und fachübergreifender Kompetenzen
- 7) Aufbau und Einführung von Beratungs- und Informationsangeboten zu Fragen der grenzüberschreitenden Berufsorientierung und zur Vernetzung der regionalen Arbeits- und Bildungsmärkte

Es gibt einen Bedarf zur weiteren grenzüberschreitenden Integration des Programmraums. Dazu ist es notwendig, die grenzübergreifende Sprach- und Kompetenzentwicklung zu unterstützen, um es den Einwohner*innen des Programmraums zu ermöglichen, die sich grenzübergreifend bietenden Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Entwicklung besser zu nutzen und zu gestalten.

Die Maßnahmenteilen 1) bis 3) unterstützen die grenzübergreifende Sprach- und Kompetenzentwicklung. Außerdem leisten sie einen wichtigen Beitrag, um sprachliche Hindernisse abzubauen und die Herausforderungen des demografischen Wandels, des wirtschaftlichen Wandels und des Fach- und Arbeitskräftemangels zu adressieren, vor denen der Programmraum steht. Die Maßnahmenteil 4) ergänzt diese Maßnahmen. Dabei sollen insbesondere das gemeinsame Natur- und Kulturerbe sowie der grenzübergreifende Tourismus- und Kultursektor in Bildungsangebote einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der COVID-19 Pandemie soll die Maßnahmenteil 5) die Kommunikations- und Handlungsmöglichkeiten der Akteure im Bildungsbereich verbessern. Außerdem wird erwartet, dass durch die Entwicklung gemeinsamer digitaler Lösungen die Reichweite gemeinsamer Bildungsangebote erweitert werden kann und eine aktive Teilnahme an diesen Angeboten insbesondere auch außerhalb des schulischen Bereichs erleichtert wird.

Die Maßnahmenteil 6) soll den Aufbau und die Einführung von Bildungsangeboten unterstützen. Dabei geht es auch darum, mögliche Hindernisse, die aus der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme in Brandenburg und Polen resultieren, zu überwinden. Außerdem soll es ermöglicht werden, Erfahrungen aus anderen Grenzräumen, insbesondere entlang der deutsch-polnischen Grenze, zu nutzen und an die erfolgreiche Zusammenarbeit z.B. im Bereich des frühkindlichen Spracherwerbs anzuknüpfen.

Die Maßnahmenteil 7) zielt insbesondere auf Fragen grenzüberschreitend nutzbarer beruflicher Qualifikationen und den grenzüberschreitenden Zugang zu attraktiven Arbeitsplätzen ab. Grenzüberschreitende Maßnahmen in diesem Bereich sollen dazu dienen, Brücken zwischen regionalen Arbeits- und Bildungsmärkten zu bauen. Wichtig ist ebenso über Möglichkeiten der Anerkennung von Kompetenzen sowie des Erwerbs neuer, auf dem Markt nachgefragter Qualifikationen zu informieren, insbesondere mit Bezug zu den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. -systemen.

Alle erwähnten Maßnahmen beachten die Grundprinzipien der Inklusion (Teilhabe für alle), Nichtdiskriminierung (Gleichbehandlung aller) und Barrierefreiheit (Zugang für alle), die im Programm den Charakter übergeordneter Querschnittsziele haben.

Die Förderung investiver Maßnahmen ist im Rahmen dieses Ziels insbesondere zur Gewährleistung digitaler Kommunikationsfähigkeit, zur Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung und zur Gewährleistung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung grenzüberschreitender

Bildungsangebote möglich. Investitionen in die bauliche Infrastruktur können nur dann gefördert werden, wenn diese Infrastruktur oder der zu unterstützende Teil dieser Infrastruktur weit überwiegend für die Durchführung grenzüberschreitender Bildungsangebote genutzt wird.

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen der Bildungszusammenarbeit und an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen teilnehmen. Außerdem zeigt er sich in der Anzahl gemeinsam entwickelter und eingeführter Lösungen zur Erleichterung und zur Ermöglichung grenzüberschreitender Bildungsangebote sowie in der Anzahl gemeinsam entwickelter und in Projekten umgesetzter Pilotmaßnahmen.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die erfolgreich gemeinsame Ausbildungsprogramme durchlaufen haben. Außerdem zeigt sie sich in der Anzahl von Lösungen zur Erleichterung und zur Ermöglichung grenzüberschreitender Bildungsangebote, die von Organisationen mit dem Ziel einer breiteren Umsetzung aufgegriffen bzw. ausgebaut werden.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 4.2 leistet das Programm einen Beitrag zum in der EU-Strategie für den Ostseeraum im Politikfeld Bildung formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Der Erwerb nachbarsprachlicher, interkultureller sowie weiterer für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt erforderlicher Kompetenzen trägt zur Erhöhung individueller Entwicklungschancen bei und steigert die Wettbewerbsfähigkeit des Programmraums insgesamt. Dies wirkt sich positiv auf den gesamten Ostseeraum aus.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	RSO4.2	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Beteiligungen	0	2000
3	RSO4.2	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	7
3	RSO4.2	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	1000
3	RSO4.2	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Pilotaktionen	0	2

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO4.2	RCR81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Teilnehmer	0,00	2021	1.600,00	Monitoring-System	
3	RSO4.2	RCR85	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Beteiligungen	0,00	2021	250,00	Monitoring-System	
3	RSO4.2	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	4,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen und -organisationen, sowie staatliche Verwaltungsstellen in diesen Bereichen
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und weitere wirtschaftsnahe Einrichtungen und Organisationen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Schüler*innen, Studierende, Lehrkräfte, Auszubildende, Arbeitnehmer*innen und Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten, werden grundsätzlich nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 4.2 Maßnahmen ohne investiven Charakter, in deren Rahmen z.B. niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten, internationale Netzwerke gebildet, Wissens- und Kompetenzaustausch gepflegt, Konzepte im Bildungsbereich erstellt werden. Sofern von Programm Investitionen unterstützt werden, z.B. zur digitalen Ausstattung, handelt es sich entweder um Investitionen in öffentliche Infrastrukturen, die als solche keine Einnahmen generieren oder um Maßnahmen, deren finanzielle Tragfähigkeit zwar zumindest teilweise den Betrieb sichert, aber kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) hat. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	990.303,00
3	RSO4.2	EFRE	121. Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	495.152,00
3	RSO4.2	EFRE	122. Bildungseinrichtungen (Primar- und Sekundarbereich)	1.980.607,00
3	RSO4.2	EFRE	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	495.152,00
3	RSO4.2	EFRE	124. Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	1.485.456,00
3	RSO4.2	EFRE	123. Bildungseinrichtungen (Tertiärbereich)	990.303,00
3	RSO4.2	EFRE	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.980.607,00
3	RSO4.2	EFRE	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	990.303,00
3	RSO4.2	EFRE	148. Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	495.152,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	01. Finanzhilfe	9.903.035,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	9.903.035,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Das Programm will durch Anwahl des SZ 4.6 Wirtschaftsentwicklung, soziale Teilhabe und soziale Innovation stärken, indem besser verknüpfte kulturelle und touristische Angebote entwickelt, der grenzüberschreitende Zugang zu ihnen erleichtert, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Kunst und Kultur intensiviert und das Bewusstsein für die gemeinsame Kultur und Geschichte gestärkt werden.

Bei Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Grenzüberschreitende Kunst- und Kulturprojekte
- 2) Grenzüberschreitende Vermarktung und Vermittlung kultureller und touristischer Angebote
- 3) Grenzüberschreitende Vernetzung von Tourismusorganisationen und touristischen Anbietern
- 4) Entwicklung und Einführung digitaler Anwendungen/Lösungen zur Verbesserung der Information über und des Zugangs zu kulturellen und touristischen Angeboten
- 5) Grenzüberschreitender Wissens- und Kompetenzaustausch und Unterstützung von Best-Practice-Transfer
- 6) Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung von sozialen Innovationen in Verbindung mit grenzüberschreitenden Tourismus- und Kulturangeboten
- 7) Grenzüberschreitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Erlebarmachung des gemeinsamen kulturellen Erbes und Förderung der gemeinsamen Erinnerungskultur
- 8) Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Erlebarmachung der Natur und des gemeinsamen Naturerbes
- 9) Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Verknüpfung und Aufwertung touristischer Weeginfrastrukturen, insbesondere im Rad- und Wassertourismus

Es besteht der Bedarf, Natur und Kultur grenzüberschreitend erlebbar zu gestalten und den Tourismus im Programmraum zu unterstützen. Dabei geht es darum, den gegenseitigen Zugang zum Natur- und Kulturerbe und zu touristischen und kulturellen Angeboten zu verbessern und die Möglichkeiten zu nutzen, die Kultur und Tourismus zum Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen bieten.

Zudem strebt das Programm an, den Beitrag von Kultur und Tourismus zu einer klimafreundlichen wirtschaftlichen Entwicklung und zum sozialen Zusammenhalt des Fördergebietes zu stärken. Dazu ist es erforderlich, das reichhaltige Kultur- und Naturerbe im Programmraum und touristische und kulturelle Angebote mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verknüpfen, lokale Wirtschaftsstrukturen zu stärken und die lokale Bevölkerung aktiv einzubinden.

Die Maßnahmen 1) und 2) schließen die Entwicklung und die Einführung mehrsprachiger und grenzüberschreitend nutzbarer Angebote ein, wie z.B. gemeinsame Ausstellungen, mehrsprachige Führungen u.a. sowie die Entwicklung und die Einführung inklusiver Angebote. Diese streben insbesondere auch den Abbau von bestehenden Barrieren an, die z.B. Menschen mit Behinderungen den Zugang erschweren oder verwehren, oder älteren Menschen die Teilhabe an touristischen Angeboten erschweren oder unmöglich machen.

Die Maßnahmenart 3) schließt den Aufbau und die Weiterentwicklung grenzüberschreitender thematischer Netzwerke im Bereich Kultur und Tourismus und die Entwicklung gemeinsamer Strategien und Konzepte für die nachhaltige, grenzüberschreitende touristische Entwicklung ein. Dabei sind die sozialen, ökonomischen und ökologischen Dimensionen von Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, einschließlich Anpassung an den Klimawandel und Verminderung des CO₂-Fußabdrucks touristischer Aktivitäten.

Maßnahmenart 4) soll dazu beitragen, die Chancen der Digitalisierung auch im Bereich von Kultur und Tourismus zu nutzen. Dabei kann es z.B. darum gehen, die Reichweite und die Sichtbarkeit von Angeboten zu verbessern und regionale Potenziale grenzüberschreitend in gebündelter Form zu vermitteln. Auch können Hindernisse für die Nutzung kultureller und touristischer Angebote durch digitale Lösungen und Formate reduziert werden.

Maßnahmenart 5) und 6) hängen eng miteinander zusammen. Es wird erwartet, dass die Kompetenzen und Kapazitäten der regionalen Akteure z.B. im Bereich des nachhaltigen und inklusiven Tourismus, der Stärkung lokaler Wirtschaftsstrukturen, der Aktivierung und Einbindung der lokalen Bevölkerung, dem Engagement für soziale Nachhaltigkeit sowie der Kenntnis der Anforderungen und Erwartungen von Gästen aus dem Nachbarland gestärkt werden. So soll ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Zukunftsfähigkeit touristischer und kultureller Angebote geleistet werden.

Die Maßnahmenart 7) umfasst den Erhalt, Wiederherstellung und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes mit grenzübergreifender Bedeutung. Erwartet werden u.a. Maßnahmen, die Besuchern den Zugang zu und die Nutzung von diesen kulturellen und touristischen Stätten ermöglichen bzw. erleichtern. Beispiele sind Sanierung, Nutzbarmachung, Beschilderung von und Information über Objekte des Kulturerbes sowie gemeinsame Veranstaltungen. Investitionen in kulturelle und touristische Stätten werden nur dann gefördert, wenn sie eine besondere Bedeutung für die kulturelle und touristische Zusammenarbeit im Programmraum haben.

Maßnahmenart 9) umfasst insbesondere Investitionen in Rad-, Reit-, Wander- und Wasserwege, die eine besondere Bedeutung für die grenzüberschreitende touristische Erschließung haben. Dies schließt die Verknüpfung mit Zugangspunkten zum öffentlichen Personenverkehr ein, insbesondere mit Bahnhöfen.

Eine Unterstützung investiver Maßnahmen, die über Ausrüstungs- und Ausstattungskosten hinausgehen, ist nur bei kulturellen und/oder touristischen Stätten möglich, die für die Entwicklung der Grenzregion zu einem gemeinsamen kulturellen und/oder touristischen Ziel wichtig sind, deren Erkennbarkeit verbessern und auch nach Projektende genutzt werden. Eigenständige Infrastrukturinvestitionen von lokaler und/oder regionaler Bedeutung ohne eine gemeinsame Identität als grenzüberschreitendes Projekt werden nicht gefördert. Alle Vorhaben, die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe haben, sollen die „Europäischen Qualitätsgrundsätze für EU-finanzierte Maßnahmen und ihre potenziellen Auswirkungen auf das Kulturerbe“ (erarbeitet durch ICOMOS) beachten.

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten, Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen der Kultur- und Tourismuszusammenarbeit teilnehmen. Darüber hinaus zeigt er sich in der Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen, Anzahl gemeinsam veranstalteter grenzübergreifender öffentlicher Veranstaltungen, der Anzahl gemeinsam entwickelter und eingeführter Lösungen, der Anzahl gemeinsam entwickelter und in Projekten umgesetzter Pilotmaßnahmen sowie in der Länge unterstützter Fahrradinfrastruktur. Alle Maßnahmenteilen tragen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Nutzbarkeit kultureller und touristischer Angebote bei.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl der Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten, Anzahl von Organisationen, die auch nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten und Anzahl der Lösungen, die von Organisationen aufgegriffen bzw. ausgebaut werden.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 leistet das Programm einen Beitrag zu den in der EU-Strategie für den Ostseeraum in den Politikfeldern Tourismus und Kultur formulierten Zielen: „Die Menschen in der Region verbinden“ und „Förderung der digitalen Transformation im Tourismus“. So werden nachhaltige, touristische und kulturelle Angebote und deren verbesserte grenzüberschreitende Verknüpfung und Zugänglichkeit gefördert. Zudem soll die Digitalisierung in diesen Bereichen vorangebracht werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenteilen werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der VO (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	RSO4.6	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	75000
3	RSO4.6	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	150
3	RSO4.6	RCO115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Veranstaltungen	0	80
3	RSO4.6	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0	20
3	RSO4.6	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	8
3	RSO4.6	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Pilotaktionen	0	2
3	RSO4.6	RCO58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	km	0	30

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO4.6	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	75,00	Monitoring-System	
3	RSO4.6	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	4,00	Monitoring-System	
3	RSO4.6	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	0,00	2021	10.000,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Tourismusverbände und -organisationen, Anbieter touristischer Leistungen
- Kultureinrichtungen und Kulturschaffende
- Nutzer*innen touristischer und kultureller Angebote
- Zivilgesellschaftliche und öffentliche Einrichtungen und Organisationen
- Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten werden grundsätzlich nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 4.6 entweder Maßnahmen ohne investiven Charakter, z.B. gemeinsame grenzüberschreitende Aktivitäten im Bereich der Kunst, Kultur und gemeinsamer Erinnerung an die Geschichte, internationale Netzwerke, niedrigschwellige Informationsangebote. Sofern Investitionen unterstützt werden, handelt es sich entweder um öffentliche Infrastrukturen, die als solche in der Regel keine Einnahmen generieren wie z.B. der Bau von Rad-, Reit-, Wander- und Wasserwegen oder um Maßnahmen, deren finanzielle Tragfähigkeit zwar zumindest teilweise den Betrieb sichert, z.B. bei Investitionen in Stätten des kulturellen Erbes, die aber kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) hat. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	9.902.735,00
3	RSO4.6	EFRE	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	9.902.735,00
3	RSO4.6	EFRE	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	9.902.735,00
3	RSO4.6	EFRE	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	3.300.910,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	01. Finanzhilfe	33.009.115,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	33.009.115,00

2.1. Priorität: 4 - Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohnern und Institutionen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Durch die Förderung im Interreg-spezifischen Ziel 6.1 soll die Kapazität der territorialen Selbstverwaltung und aller weiteren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestaltenden Akteure erweitert werden, grenzüberschreitende Entwicklungspotenziale des Programmraums für deren Bürger und Unternehmen vollumfänglich nutzbar zu machen, die Integration im Verflechtungsraum zu stimulieren sowie Entwicklungsimpulse zu generieren. Dabei können Maßnahmen aus allen Themenbereichen unterstützt werden, die nicht innerhalb der übrigen thematischen Prioritäten des Programms adressiert werden.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

1) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Vernetzung der Gebietskörperschaften und weiterer Akteure, mit dem Ziel der Erstellung und der Umsetzung von grenzüberschreitenden Strategien, Konzepten, Aktionsplänen und Lösungen zur weiteren grenzüberschreitenden Integration des Programmraums, dazu gehören insbesondere:

- rechtlich-administrative Lösungen für den grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr
- rechtlich-administrative Lösungen, die eine grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen
- Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit, Ordnung und Prävention zur Schaffung von dauerhaften gemeinsamen Strukturen und Netzwerken

2) Grenzüberschreitender Wissens- und Erfahrungsaustausch und Unterstützung von Best-Practice-Transfer aus anderen Grenzregionen zu Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

3) Aktivitäten zwecks Vernetzung von zuständigen Institutionen sowie von möglichen Projektträgern, um weitere europäische, nationale und regionale

Förderpolitiken und Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu aktivieren und zu nutzen

4) Koordinierte Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen zu allen Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens, einschließlich des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes sowie Entwicklung und Einführung von Informations- und Beratungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Wohnen, Arbeiten und Studieren)

Maßnahmenart 1) soll dazu beitragen, grenzüberschreitende Entwicklungspotenziale nutzbar zu machen, rechtliche und administrative Hindernisse zu beseitigen und Impulse für eine nachhaltige Entwicklung im Programmraum zu initiieren.

Sowohl im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs als auch im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens besteht ein großer Bedarf für derartige Maßnahmen. Dabei geht es im öffentlichen Personenverkehr neben der Entwicklung abgestimmter Strategien und Aktionspläne und der Integration und Mehrsprachigkeit von Tarif- und Fahrgastinformationssystemen auch um die Entwicklung tragfähiger rechtlicher und administrativer Lösungen für den grenzüberschreitenden Bahn- und Busverkehr. Im Gesundheits- und Sozialwesen geht es um die Entwicklung und Erprobung von tragfähigen rechtlichen und administrativen Lösungen, die eine grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen, einschließlich entsprechender Informationsmaßnahmen.

Die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit, Ordnung und Prävention, z.B. in den Bereichen Zivilschutz und Vorsorge vor übertragbaren Krankheiten und Tierseuchen, Brand- und Katastrophenschutz, Polizei und Feuerwehr, Zoll, Justiz, Rettungsdienst und grenzüberschreitender Verbraucherschutz soll vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für das gutnachbarschaftliche Zusammenleben, die Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse und den unmittelbaren Nutzen für die Einwohner*innen und Unternehmen im Programmraum weiter vertieft und ausgebaut werden.

Besonderes Interesse hat das Programm an Initiativen, die innovative Ansätze verfolgen oder Akteure und Institutionen einbinden, die neue Impulse in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen können. Bereits vorhandene Strategien, Konzepte und Aktionspläne und deren Umsetzung sind dabei aufzugreifen und einzubeziehen.

Maßnahmenart 2) soll Impulse für die Entwicklung und Einführung gemeinsamer Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen liefern. Dabei wird ein enger Austausch mit den anderen Grenzregionen entlang der deutsch-polnischen Grenze angestrebt.

Die Gebietskörperschaften und die weiteren Akteure im Programmraum haben Zugang zu weiteren europäischen, nationalen und regionalen Förderpolitiken und Förderprogrammen, die aufgrund ihrer Mittelausstattung erheblichen Einfluss auf die regionale – und damit auch auf die grenzüberschreitende – Entwicklung haben. Maßnahmenart 3) soll dazu beitragen, die beteiligten Akteure für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu aktivieren und entsprechende Komplementaritäten und Synergien z.B. durch die bessere Abstimmung/Koordinierung mit den Projekten von diesen Programmen zu nutzen. Diese Aktivitäten können beispielsweise in der Etablierung eines Netzwerks zwischen den zuständigen Institutionen der EFRE-, ESF- und Interregprogramme entlang der DE-PL-Grenze zum Zweck der Koordinierung von Investitionen und der Sicherstellung von Synergien bestehen. Dadurch würden die institutionellen Kapazitäten für eine intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie ein effizienterer EU-Mitteleinsatz für die Grenzregionen unterstützt.

Wie die COVID-19 Pandemie gezeigt hat, kommt der grenzüberschreitenden Kommunikation und Information bei politischen und administrativen Entscheidungen eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt - nicht nur angesichts der vorhandenen sprachlichen Hindernisse - ebenso für alle anderen Fragen des Wirtschafts- und Alltagslebens. Der Zugang zu zuverlässigen, leicht zugänglichen Informationen ist eine entscheidende Voraussetzung, damit Einwohner*innen und Unternehmen die sich grenzübergreifend bietenden Möglichkeiten nutzen und die grenzüberschreitende Integration aktiv mitgestalten können. Diese Bedarfe sollen durch Maßnahmenart 4) adressiert werden.

Im Rahmen dieses Ziels können ausschließlich unmittelbar für die Projektabwicklung erforderliche geringfügige investive Maßnahmen (Ausrüstungs- und Ausstattungskosten) gefördert werden. Eine darüber hinausgehende Förderung investiver Maßnahmen ist nicht möglich.

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen teilnehmen. Außerdem zeigt er sich in der Anzahl der grenzübergreifend kooperierenden Organisationen, der Anzahl gemeinsam entwickelter Strategien und Aktionspläne und Lösungen, die dazu beitragen, die Kapazitäten der Verwaltung und anderer Akteure zur Gestaltung der grenzüberschreitenden Integration zu stärken und die Anzahl der langfristig kooperierenden Organisationen zu erhöhen.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl der Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen mit dem Ziel der weiteren Umsetzung aufgegriffen werden und der Anzahl der Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend mit einem definierten Kooperationszweck zusammenarbeiten.

Im Interreg-spezifischen Ziel 6.1 leistet das Programm einen Beitrag zum in der EU-Strategie für den Ostseeraum formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Die geförderten Vorhaben verbessern gezielt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Einrichtungen. Auf diese Weise können gemeinsame Herausforderungen im Grenzraum schneller gelöst und Entwicklungschancen effektiver genutzt werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
4	ISO6.1	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	5800
4	ISO6.1	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Strategie/Aktionsplan	0	6
4	ISO6.1	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	25
4	ISO6.1	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	2

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ISO6.1	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	gemeinsame Strategie/Aktionsplan	0,00	2021	3,00	Monitoring-System	
4	ISO6.1	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	20,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Staatliche Verwaltungsstellen, u.a. mit Zuständigkeiten in den Bereichen öffentlicher Personenverkehr, Gesundheits- und Sozialwesen, Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Öffentliche und private Verkehrsunternehmen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens und Träger der Rettungsdienste
- Wirtschaftsnahe Einrichtungen und Organisationen, Gewerkschaften
- Arbeitnehmer*innen und Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt. Das Programm unterstützt im SZ 6.1 Maßnahmen ohne investiven Charakter wie Erfahrungsaustausch, Netzwerkbildung, Entwicklung von Konzepten. Sofern Investitionen unterstützt werden wie z.B. die Erstellung digitaler Plattformen handelt es sich um Strukturen, die keine Einnahmen generieren und daher kein Potenzial für die Rückzahlung der Unterstützung innerhalb von 8 Jahren nach Ende der Förderperiode (vgl. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) haben. Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	173. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	8.252.336,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	01. Finanzhilfe	8.252.336,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.252.336,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

-

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die direkten Kontakte zwischen der deutschen und der polnischen Bevölkerung des Programmraums, deren Intensität während der Covid-19 Pandemie stark gesunken ist, will das Programm auch in Zukunft durch aktive Begegnungen aller Art und auf allen Ebenen ermöglichen und das grenzüberschreitende zivilgesellschaftliche Engagement unterstützen. Dadurch soll das Vertrauen zwischen den Bürgern als Grundlage für eine gutnachbarliche Zusammenarbeit weiter gestärkt werden.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms werden im Rahmen dieses Ziels insbesondere folgende Maßnahmenarten erwartet:

- 1) Inklusiv organisierter Austausch von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen im Arbeits- und Freizeitkontext, zur Förderung grenzüberschreitender Kontakte und aktiver Begegnungen zwischen den Einwohner*innen im Programmraum in allen Lebens- und Themenbereichen
- 2) Gemeinsame Projekte zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen, welche die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens im Programmraum abbilden
- 3) Gemeinsam vorbereitete und durchgeführte grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen, zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und des gegenseitigen Verständnisses der Einwohner*innen im Programmraum in allen Lebens- und Themenbereichen

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden sprachlichen Hindernisse und der insbesondere durch die Einkommensunterschiede bedingten asymmetrischen grenzüberschreitenden Verflechtungen im Programmraum ist es weiterhin erforderlich, Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen und zivilgesellschaftliche Initiativen auf breiter Ebene in die Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzubinden. Grenzüberschreitende Kontakte und aktive Begegnungen zwischen den Einwohner*innen im Programmraum in allen Lebens- und Themenbereichen leisten einen entscheidenden Beitrag zu diesem Ziel.

Gemeinsame grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen, die das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verständnis der Einwohner*innen im Programmraum in allen Lebens- und Themenbereichen befördern, ergänzen die Förderung von grenzüberschreitenden Kontakten und aktiven Begegnungen zwischen den Einwohner*innen. Als leicht zugängliches Angebot tragen sie dazu bei, die Motivation für den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erhöhen. Insbesondere Sport- und Freizeitveranstaltungen können in diesem Zusammenhang sehr positive Beiträge leisten.

Alle Maßnahmen sollen unter aktiver Mitwirkung von Partnern aus dem Nachbarland grenzüberschreitend vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei soll die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens im Programmraum im Rahmen eines inklusiv organisierten Austausches von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und von Menschen mit Behinderungen in allen Lebens- und Themenbereichen adressiert und abgebildet werden.

Im Rahmen dieses Ziels können ausschließlich unmittelbar für die Projektabwicklung erforderliche geringfügige investive Maßnahmen (Ausrüstungs- und Ausstattungskosten) gefördert werden. Eine darüberhinausgehende Förderung investiver Maßnahmen ist nicht möglich.

Der Beitrag der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zu diesem Ziel zeigt sich insbesondere in der Anzahl der Personen, die an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung von grenzüberschreitenden Kontakten und aktiven Begegnungen teilnehmen, in der Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen und in der Anzahl gemeinsam veranstalteter grenzübergreifender öffentlicher Veranstaltungen.

Die langfristigen Wirkungen der geförderten grenzüberschreitenden Maßnahmen zeigen sich insbesondere in der Anzahl von Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend weiter zusammenarbeiten und grenzüberschreitende Netzwerke in allen Lebens- und Themenbereichen weiter festigen.

Im Interreg-spezifischen Ziel 6.3 leistet das Programm einen Beitrag zum in der EU-Strategie für den Ostseeraum formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Die geförderten Projekte helfen dabei, ein gegenseitiges Verständnis und Vertrauen in Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu stärken.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
4	ISO6.3	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	50000
4	ISO6.3	RCO115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Veranstaltungen	0	40
4	ISO6.3	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	100

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ISO6.3	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	50,00	Monitoring-System	

2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Es wird erwartet, dass die grenzüberschreitenden Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen dieses Ziels gefördert werden, insbesondere für folgende Gruppen einen Effekt haben:

- Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (lokale und regionale Gebietskörperschaften)
- Zivilgesellschaftliche und öffentliche Einrichtungen und Organisationen
- Einwohner*innen im Programmraum

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

n/a

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm plant nicht den Einsatz von Finanzinstrumenten, da die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Voraussetzungen von den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten, werden grundsätzlich nicht unterstützt. Das Programm unterstützt in diesem spezifischen Ziel Maßnahmen ohne investiven Charakter, die grenzüberschreitende Begegnung zum Ziel haben. Zulässig sind lediglich geringfügige investive Maßnahmen (Ausrüstungs- und Ausstattungskosten). Deshalb sind Zuschüsse die geeignetste Form der Unterstützung für die Projekte in diesem SZ.

2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	173. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	8.252.337,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	01. Finanzhilfe	8.252.337,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.252.337,00

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 7

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	0,00	15.084.306,00	15.326.604,00	15.573.749,00	15.825.838,00	13.113.615,00	13.375.888,00	88.300.000,00
Insgesamt	0,00	15.084.306,00	15.326.604,00	15.573.749,00	15.825.838,00	13.113.615,00	13.375.888,00	88.300.000,00

3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 8

Politisches Ziel	Priorität	Fonds	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)	Unionsbeitrag (a)=(a1)+(a2)	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)	Beiträge von den Drittländern
					ohne technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a1)	für technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a2)		National öffentlich (c)	National privat (d)			
1	1	EFRE	Insgesamt	7.064.000,00	6.601.870,00	462.130,00	1.766.000,00	1.236.200,00	529.800,00	8.830.000,00	80,000000000000%	0,00
2	2	EFRE	Insgesamt	17.660.000,00	16.504.673,00	1.155.327,00	4.415.000,00	3.532.000,00	883.000,00	22.075.000,00	80,000000000000%	0,00
4	3	EFRE	Insgesamt	45.916.000,00	42.912.150,00	3.003.850,00	11.479.000,00	4.591.600,00	6.887.400,00	57.395.000,00	80,000000000000%	0,00
6	4	EFRE	Insgesamt	17.660.000,00	16.504.673,00	1.155.327,00	4.415.000,00	1.766.000,00	2.649.000,00	22.075.000,00	80,000000000000%	0,00
	Insgesamt	EFRE		88.300.000,00	82.523.366,00	5.776.634,00	22.075.000,00	11.125.800,00	10.949.200,00	110.375.000,00	80,000000000000%	0,00
	Gesamtbetrag			88.300.000,00	82.523.366,00	5.776.634,00	22.075.000,00	11.125.800,00	10.949.200,00	110.375.000,00	80,000000000000%	0,00

4. Maßnahme zur Einbindung der genannten jeweiligen Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung des Kooperationsprogramms

In Einklang mit dem mit der delegierten Verordnung EU Nr. 240/2014 eingerichteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften haben die Programmpartner bei der Entwicklung des Kooperationsprogramms von Beginn an relevante Akteure aus dem Programmgebiet eingebunden.

Das Kooperationsprogramm wurde durch eine deutsch-polnische Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Regionale, lokale, städtische und andere Behörden:

- Ministerium der Finanzen und für Europa Land Brandenburg, Referat Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG)
- Ministerium der Finanzen und für Europa Land Brandenburg, Referat Außenbeziehungen
- Polnisches Ministerium für Europäische Fonds und Regionalpolitik,
- Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie
- Die Euroregionen Pro Europa Viadrina und Spree-Neiße-Bober auf deutscher und polnischer Seite vertraten unter anderem die in dem Fördergebiet liegenden Kommunen und Behörden.

Wirtschaftspartner:

- Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostbrandenburg sowie Handwerkskammer Frankfurt (Oder), Region Ostbrandenburg im Team und Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.
- Wirtschaftskreistag Lubuskie sowie Westliche Industrie- und Handelskammer

Sozialpartner:

- Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - Region Ostbrandenburg
- Regionalvorstand der Gewerkschaft NSZZ "Solidarność"

Zivilgesellschaft wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nicht-Diskriminierung zuständig sind:

- Umwelt- und Landespflegeverbände Brandenburg/Berlin und Landesbehindertenbeirat Brandenburg
- Bund der Lebuser Nichtregierungsorganisationen

Forschungseinrichtungen und Hochschulen:

- Stiftung Collegium Polonicum

Eine Vertreterin der EU-Kommission nahm in beratender Funktion an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Die begleitende deutsch-polnische Arbeitsgruppe hat sich von Juni 2020 bis Februar 2022 im Rahmen von insgesamt 12 Sitzungen getroffen. Dabei haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe an folgenden Arbeitsschritten mitgewirkt und ihre Rückmeldungen und Stellungnahmen zu den jeweils vorgelegten Entwurfsdokumenten eingebracht:

- Erarbeitung der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse
- Ableitung der Handlungsempfehlungen aus der SWOT-Analyse, sowie weitere Vervollständigung und Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen
- Abstimmung der Kriterien zur Analyse der Handlungsempfehlungen
- Priorisierung der Handlungsempfehlungen
- Auswahl der Prioritäten und der spezifischen Ziele
- Beschreibung der erwarteten Maßnahmentearten und Erarbeitung der Interventionslogik
- Verteilung der EFRE-Mittel auf die ausgewählten Prioritäten und die zutreffenden Interventionsbereiche
- Freigabe des Programmentwurfs für die öffentliche Konsultation und die Vorkonsultation mit der Europäischen Kommission
- Freigabe des Programmentwurfs für die nationalen Genehmigungsverfahren, nach Abschluss aller erforderlichen Konsultationen

Eine wichtige Abstimmungsetappe zur Ausrichtung der künftigen Förderung war die öffentliche Konsultation zum Programmentwurf, die sich an die breite Öffentlichkeit richtete. Sie bot allen an der Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Interessierten die Möglichkeit, sich mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen in die Ausgestaltung des künftigen Kooperationsprogramms einzubringen. Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit verfolgte das Ziel, für das Programmdokument eine hohe Qualität, aber auch starken Rückhalt im Fördergebiet zu gewährleisten. Die öffentliche Konsultation des Programmentwurfs lief vom 08.12.2021 bis zum 10.01.2022 und resultierte in 59 Stellungnahmen. Es beteiligten sich Vertreter aus Kommunen, Landkreise, zivilgesellschaftliche Organisationen, Forschungseinrichtungen und regionale und nationale Verwaltungsstellen. Die Stellungnahmen bezogen sich auf alle Kapitel des Kooperationsprogramms, mit einem Schwerpunkt auf Kap. 1.2 (Programmstrategie) und Kap. 2 (Prioritäten). Eine Zusammenfassung zur öffentlichen Konsultation des Programmentwurfs ist auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.

Zum anderen wurde mit dem verpflichtenden Konsultationsverfahren zum Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Programms den nationalen Behörden sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, zur Bewertung der Auswirkungen des Programms auf die Umwelt im Rahmen der SUP Stellung zu nehmen. Stellungnahmen wurden nur im Rahmen der behördlichen Konsultation des Umweltberichtes abgegeben. In einer auf der Internetseite des Programms veröffentlichten sog. Zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung werden diese Stellungnahmen aufgelistet sowie beschrieben, wie sie berücksichtigt wurden. Die öffentliche Konsultation des Umweltberichtes erfolgte vom 17.12.2021 bis zum 18.02.2022. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der im Ergebnis der beiden Konsultationsverfahren überarbeitete Programmentwurf wurde erneut von der Arbeitsgruppe bestätigt.

Mitwirkung der Programmpartner und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des Kooperationsprogramms

Gemäß Artikel 28 der Verordnung EU 1059/2021 ist ein Begleitausschuss einzurichten, in dessen Rahmen wichtige Partner an der Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Programms beteiligt sind. Im Begleitausschuss sind die Programmpartner, die regionalen Akteure, die Euroregionen, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Akteure der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 8, Absatz 1 der Verordnung EU 1060/2021 sichtbar vertreten. Der Begleitausschuss ist gleichmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern aus Deutschland und Polen besetzt. Die Benennung der Mitglieder wird für die deutsche Seite durch den deutschen Programmpartner, für die polnische Seite durch den polnischen Programmpartner koordiniert.

Die Auswahl der Begleitausschuss-Mitglieder obliegt den Programmpartnern. Es wird darauf geachtet, dass die benannten Institutionen und Organisationen über die erforderlichen Kapazitäten und die Reichweite verfügen, um dem Anspruch gerecht werden zu können, als Vertretung für die Akteure aus ihrem jeweiligen Interessenbereich aufzutreten. Sofern die im Begleitausschuss vertretenen Partner nicht über eigene Dachorganisationen oder Organisationszusammenschlüsse verfügen, die ihre Interessen vertreten und die erforderliche Reichweite abdecken, stimmen sie ihre Positionen im Vorfeld der Sitzungen mit lokalen Organisationen und Institutionen aus ihrem Themenfeld ab.

Um sicherzustellen, dass die für den Begleitausschuss benannten Vertreterinnen und Vertreter ihren verordnungsgemäßen Aufgaben gerecht werden können und ihren Positionen angemessene Wirksamkeit zugemessen wird, sind alle benannten Begleitausschuss-Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Begleitausschusses werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses. Für die Partner nach Artikel 8, Absatz 1 der Verordnung EU 1060/2021 werden Mittel aus der Technischen Hilfe zur Verfügung gestellt, um diesen eine gleichberechtigte Mitarbeit im Begleitausschuss zu ermöglichen und sie in die Lage zu versetzen, als Multiplikator für Fragen der Umsetzung und Bewertung des Kooperationsprogramms zu wirken. Insbesondere werden in diesem Rahmen für die Partner Schulungen und Veranstaltungen zur Programmdurchführung und -bewertung finanziert. Den Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft wird für deren Teilnahme an den Sitzungen und Treffen des Begleitausschusses, einschließlich für Treffen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen, finanzielle Unterstützung gewährt.

5. Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h

In einer Kommunikationsstrategie des Programms werden Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege und Vorgehensweise der Programminstitutionen sowie Pflichten der Begünstigten im Bereich Kommunikation ausführlich dargestellt. Das vorliegende Kapitel stellt einen Auszug aus dieser Strategie dar.

Kommunikationsziele des Programms

1. Umfassende Übermittlung von Informationen über mögliche Förderung

Potenzielle Antragsteller sollen über die Fördermöglichkeiten, Antragsmodalitäten und Programmregeln umfassend informiert werden. Sie sollen bei der Antragstellung unterstützt werden, um qualitativ hochwertige Projekte zu generieren.

2. Unterstützung der Begünstigten bei der effektiven Umsetzung der Projekte, darunter Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

Die Begünstigten sollen in jeder Phase der Projektumsetzung unterstützt werden, um eine wirksame Projektdurchführung gemäß den Programmvorgaben realisieren zu können. Ihnen soll Hilfestellung bei der Umsetzung von projektbezogenen Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation zu Gute kommen.

3. Verbreitung von Informationen über Ergebnisse der Projekte sowie über die positive Wirkung der Kohäsionspolitik der EU

Die Ergebnisse der Projektdurchführung sowie die Programmergebnisse und die daraus resultierenden Vorteile werden mit den Kommunikationsmaßnahmen publik gemacht.

Zielgruppen

- (potenzielle) Antragsteller
- Begünstigte
- an der Programmdurchführung beteiligte Institutionen
- Teilnehmer der Projekte
- Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Programmgebiets
- Entscheidungsträger und Vertreter der lokalen Behörden
- EU-KOM
- Verbände und Kammern
- Nichtregierungsorganisationen
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- im VKS mitwirkende Institutionen

- Externe Experten

Kommunikationswege

Es werden in Bezug auf alle Zielgruppen folgende Kommunikationswege genutzt:

- Webseite des Programms (<https://interreg-brandenburg-polska.eu/>) sowie an der Programmumsetzung beteiligter Institutionen
- Die Webseite des Programms wird verlinkt
 - in DE auf der Internetseite des für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zuständigen Bundesministeriums: www.bmwk.de
 - in PL auf dem Portal der ETZ: <https://ewt.gov.pl> sowie dem Portal für Europäische Fonds: <https://www.funduszeeuropejskie.gov.pl>, die über alle in Polen durchgeführten Interreg- und EU-Programme informieren.
- Soziale Netzwerke
- Individuelle Beratungsgespräche
- Schulungen
- Workshops
- Werbe- und Informationsveranstaltungen
- Publikationen online und als Drucksachen, z.B. Newsletter
- Weitere Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (Messewände, Roll-ups)
- Informationsportale der Landesregierung Brandenburg und der Wojewodschaft Lubuskie
- Informationstreffen
- Bürgerfeste, andere lokale und regionale Veranstaltungen

Bei Kommunikationsmaßnahmen werden die Kommunikationspotenziale der Begünstigten genutzt, durch:

- Aufbau und Aufrechterhaltung des regelmäßigen Kontakts zu Begünstigten, z.B. Teilnahme an Aktionen bei Begünstigten vor Ort,
- Einbeziehung der Begünstigten in die Kommunikationsmaßnahmen als Botschafter für das Programm und die Marke Interreg sowie in unterschiedliche Aktivitäten der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen.

Zudem werden gemeinsame öffentlichkeitswirksame Maßnahmen mit den GS und Programmbehörden anderer INTERREG A-Programme an der deutsch-polnischen Grenze angestrebt, z.B. gemeinsame Jahresveranstaltungen.

Das GS wird die Kommunikationsaktivitäten der Begünstigten auch über Kommunikationskanäle des Programms unterstützen.

Mindestens ein*e Mitarbeiter*in des GS ist für die Kommunikation zuständig.

Kommunikationsaktivitäten des Programms werden unter Berücksichtigung der Umwelt- und

Klimaschutzziele der EU gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2021/1060 umgesetzt und haben eine Vorbildfunktion für die Zielgruppen.

Budget

Ca. 250.000 EUR aus den TH-Mitteln werden für Ausgaben und Aktivitäten zur Umsetzung des Kommunikationskonzepts geplant. Diese Ausgaben umfassen nicht die Personalkosten.

Indikatoren

Nr. Kommunikationsziel, Output-Indikator (OI), Zielwert, Ergebnisindikator (EI) mit Erfassungsmethode

Zu 1.

OI: Anzahl

- Beratungen für potenzielle Antragsteller – mind. 50
- Schulungen für potenzielle Antragsteller – mind. 10
- Workshops für potenzielle Antragsteller (z.B. Jems) – mind. 10

EI: hohe Qualität der eingereichten Anträge - Anzahl von qualitativ guten Projekten – mind. 20 (die mind. 75% der maximalen Punktezahl in der fachlich-inhaltlichen Bewertung erhalten haben)

Zu 2.

OI: Anzahl

- Beratungen für Begünstigte – mind. 15
- Schulungen/Seminare zu Publizitätspflichten – mind. 2
- Workshops/Schulungen zur Projektumsetzung und -abrechnung (Vergabe, Berichterstattung, Projektänderungen usw.) – mind. 4

EI: Erhöhung des Wissens der Begünstigten über Kommunikationspflichten/Durchführung und Abrechnung von Projekten – Umfrage – Erhöhung um 20-30 %

Zu 3.

OI: Anzahl

- Programmhomepage – 1
- Anzahl der Newsletter – mind. 6
- Programmbezogene Konferenzen – mind. 6

EI: Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins für die Vorteile der Programmdurchführung – Umfrage – Erhöhung um 20-30 %

6. Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i; Artikel 24

Im Rahmen des Programms werden Kleinprojekte gefördert, deren Budgets unter denen der regulären Projekte liegen.

Im Rahmen des Programms werden Projekte von begrenztem finanziellem Wert (Kleinprojekte) gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1059 im Rahmen von Kleinprojektfonds (KPF) unterstützt. Die Unterstützung für Kleinprojekte im Rahmen von KPF ist ein wichtiges Förderinstrument des Kooperationsprogramms zur Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der lokalen Akteure in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Programmraum.

Die thematische Ausrichtung der kleinen Projekte entspricht den lokalen Bedürfnissen des Fördergebiets und der Interventionslogik des Kooperationsprogramms, sowie insbesondere den entsprechenden spezifischen Zielen.

Wichtigste Zielgruppe kleiner Projekte sind die Einwohner*innen im Programmraum.

Die Umsetzung von KPF ist in der Priorität 3 im spezifischen Ziel 4.6 und in der Priorität 4 im spezifischen Ziel 6.3 des Programms möglich.

Kleine Projekte, die in der Priorität 3 umgesetzt werden, richten sich thematisch auf Maßnahmen aus, die die Kultur und den nachhaltigen Tourismus als Bestandteil der Wirtschaftsentwicklung, der sozialen Inklusion und der sozialen Innovation im Programmraum stärken.

Kleine Projekte, die in der Priorität 4 umgesetzt werden, richten ihren Schwerpunkt auf Aktivitäten aus, die den Aufbau gegenseitigen Vertrauens durch Zusammenarbeit zwischen Bürger*innen, Organisationen und Behörden fördern.

Die Begünstigten der Kleinprojektfonds sorgen für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, die Beratung der Antragsteller und ordnungsgemäße Bewertungs- und Auswahlverfahren. Die Begünstigten der KPF können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Das Auswahlverfahren für Kleinprojekte wird von einem Gremium durchgeführt, das aus Vertretern der am Programm beteiligten Länder gebildet wird. Bei der Abrechnung der kleinen Projekte kommen vereinfachte Kostensoptionen zum Einsatz.

Die finanzielle Ausstattung der KPF insgesamt beläuft sich inklusive der Verwaltungskosten für die Fonds auf maximal 16,505 Mio. EUR EFRE. Einzelne kleine Projekte können mit bis zu 50.000 EUR EFRE gefördert werden.

Darüber hinaus können im Rahmen des Programms Projekte von begrenztem finanziellem Wert (Projekte mit begrenztem Finanzvolumen) gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059 gefördert werden. Projekte dieser Art werden außerhalb der spezifischen Ziele unterstützt, für die die KPF eingerichtet werden. Auch bei diesen Projekten werden vereinfachte Kostensoptionen eingesetzt.

Zweck und Zielgruppen sowie die inhaltliche Ausgestaltung der kleinen Projekte richten sich nach den Aktivitäten des jeweiligen spezifischen Ziels, wie in Kapitel 2 dieses Programmdokuments beschrieben. Dabei sollen insbesondere neue Akteure für die grenzüberschreitende Vernetzung und Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene gewonnen werden oder konzeptionelle Grundlagen großer Projekte erarbeitet werden. Die Laufzeit kleiner Projekte ist in der Regel kürzer als die der großen Projekte. Kleinprojekte außerhalb des KPF können bis zu einem Gesamtvolumen von maximal 200.000 EUR unterstützt werden. Auf sie finden die Regelungen der Artikel 53 ff. VO (EU) 2021/1060 Anwendung.

7. Durchführungsvorschriften

7.1. Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a

Tabelle 9

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE), Abteilung 5, Referat 53 Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Katrin Müller-Wartig	Referatsleiterin	katrin.mueller-wartig@mdfe.brandenburg.de
Prüfbehörde	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Abteilung 4, Referat 42 Finanzkontrolle der EU-Fonds – Prüfbehörde und Bescheinigende Stelle	Daniela Lotzer-Sund	Referatsleiterin	daniela.lotzer-sund@mdfe.brandenburg.de
Nationale Behörde (für Programme mit teilnehmenden Dritt- oder Partnerländern)	Für die Regionalentwicklung zuständiger Minister – Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Polens, Abteilung für territoriale Zusammenarbeit	Rafał Baliński	Abteilungsleiter	rafal.balinski@mfigr.gov.pl
Vertreter der Prüfergruppe	Chef der Landesfinanzverwaltung Ministerium der Finanzen der Republik Polen	Katarzyna Kwiecińska-Gruszka	Leiterin der Abteilung für Audit/Prüfung der öffentlichen Mittel im Ministerium der Finanzen	katarzyna.kwiecinska-gruszka@mf.gov.pl
Stelle, an die die Kommission Zahlungen leisten soll	Verwaltungsbehörde, Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Abteilung 5, Referat 53 Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Katrin Müller-Wartig	Referatsleiterin	katrin.mueller-wartig@mdfe.brandenburg.de

7.2. Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss werden durch das Gemeinsame Sekretariat (GS) mit Sitz in Frankfurt (Oder) unterstützt. Das GS ist organisatorisch an die Verwaltungsbehörde angebunden. Die Aufgaben des GS werden aus der technischen Hilfe des Programms finanziert. Das Personal des GS ist zweisprachig (deutsch und polnisch) und verfügt über die erforderliche fachliche Expertise. Die Stellen im GS wurden in einem offenen Auswahlverfahren besetzt. Die Anzahl der GS-Mitarbeiter*innen orientiert sich am Umfang der ihm übergebenen Aufgaben. Das Sekretariat informiert potenzielle Begünstigte über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms und unterstützt Begünstigte bei der Umsetzung von Projekten. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des GS u.a. die Organisation des Antragsverfahrens, die Bewertung von Projektanträgen sowie die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen.

Im Programm wird Jems (Joint electronic monitoring system) als elektronisches Datenaustauschsystem im Sinne Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt, um den Austausch zwischen Begünstigten und Programmbehörden im Wege des elektronischen Datenaustauschs sicherzustellen. Jems wird zum ersten Call einsatzfähig sein.

Bei der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Unterstützung strategischer Ziele (einschließlich Qualifizierungsbemühungen zur Schließung institutioneller Kapazitätslücken) fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, den Kriterien in Bezug auf die Qualität und die Lebenszykluskosten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Soweit möglich, sollten ökologische (z. B. Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge) und soziale Aspekte sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

7.3. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 vereinbaren die Programmpartner folgende Haftungsregelung:

I. Im Falle von Finanzkorrekturen zur Berichtigung von Fehlern bzw. Mängeln, die auf gemeinsame Entscheidungen der Programmpartner zurückzuführen sind, haften die Programmpartner anteilig nach dem Verhältnis der auf die deutschen bzw. polnischen Projektpartner entfallenden Förderbeträge.

II. Die Haftung für Handlungen bzw. Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und/oder des Gemeinsamen Sekretariats trägt alleine derjenige Mitgliedstaat, in welchem die Verwaltungsbehörde und/oder das Gemeinsame Sekretariat angesiedelt sind.

III. Im Falle von Finanzkorrekturen zur Berichtigung von Fehlern bzw. Mängeln, welche allein ein Programmpartner zu verantworten hat, haftet dieser Programmpartner.

IV. Im Falle von Finanzkorrekturen zur Berichtigung von Fehlern bzw. Mängeln, die von beiden Programmpartnern zu verantworten sind, haften beide Programmpartner.

Die Haftung wird unter Berücksichtigung der Quelle und des Gewichts dieser Fehler bzw. Mängel aufgeteilt. Ist eine Gewichtung der Fehler bzw. Mängel nicht möglich, wird die Haftung anteilig nach dem Verhältnis der auf die deutschen bzw. polnischen Projektpartner entfallenden Förderbeträge geteilt.

V. Die Zuordnung eines gegebenen individuellen Falls zu einer der oben genannten Fallgruppen wird gemeinsam durch die Verwaltungsbehörde und den Landeskoordinator vorgenommen.

In Fällen, die den oben genannten Fallgruppen nicht zugeordnet werden können, entscheiden die Verwaltungsbehörde und der Landeskoordinator gemeinsam über die Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Tabelle 10: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
				Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für den Interventionsbereich in Anhang I Tabelle 1 der Dachverordnung

(2) Das bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.):

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist:

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und gegebenenfalls in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden:

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind:

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde oder Prüfbehörden und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten:

--

Anlage 2

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Maßeinheit für zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission auslösen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
				Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für den Interventionsbereich in Anhang I Tabelle 1 der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code für einen gemeinsamen Indikator, soweit anwendbar.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Das Programm unterstützt Vorhaben von strategischer Bedeutung, um zentrale Herausforderungen für den Programmraum systematisch zu adressieren und die Sichtbarkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im gesamten DE-PL Grenzgebiet zu erhöhen.

Es werden insbesondere zwischen 2023-2027 programmraumübergreifende Projekte aus regulären Calls unterstützt. Diese können in allen spezifischen Zielen (SZ) umgesetzt werden. Die benachbarten Interreg-Programme identifizierten Maßnahmenarten (MA), in denen Vorhaben von strategischer Bedeutung erwartet werden, z.B.:

SZ 1.1

1. Ausarbeitung und Umsetzung innovativer grenzüberschreitender Lösungen, z.B. im Gesundheitswesen oder bei der Aktivierung von Innovationspotenzialen (MA 2, 4, 5)

SZ 2.4

1. Ausarbeitung und Umsetzung innovativer grenzüberschreitender Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel (MA 1)

SZ 4.2

1. Unterstützung des Erwerbs der Nachbarsprache sowie Entwicklung gemeinsamer Bildungskomponenten im Bereich der Hochschulen (MA 1,2,3)

SZ 4.6

1. Zusammenarbeit und Vernetzung von Kultur- und Tourismusakteuren, einschließlich der Erarbeitung gemeinsamer überregionaler Angebote und Routen (MA 1, 3, 5, 9)

SZ 6.1

1. Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Analysen zur grenzüberschreitenden Entwicklung, einschließlich der Beseitigung rechtlich-administrativer Hürden (MA 1);
2. Verbesserung des Informations- und Beratungsangebots zu allen Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens z. B. durch Einrichtung von Informationsnetzwerken, einschließlich digitaler Angebote (MA 4)

Vorhaben von strategischer Bedeutung werden unterstützt durch:

1. besondere Begleitung potenziell strategischer Vorhaben bei Antragstellung
2. Überprüfung der Anträge auf ihr strategisches Potenzial
3. Sichtbarmachung und Unterstützung bewilligter strategischer Vorhaben durch Kommunikationsmaßnahmen des Programms (z.B. bei der Bewerbung von Fachkonferenzen oder thematischen Workshops)
4. Information relevanter Verwaltungsstellen über Vorhaben von strategischer Bedeutung und deren Ergebnisse

Die drei DE-PL Interreg-Programme streben gemeinsame strategische Projekte in den SZ 2.4, SZ 4.6 und SZ 6.1 an. Die Auswahl von Projekten mit Beteiligung aus diesen Programmen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den Programmen.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
BBPLVIA_Karte des Programmraums	Karte des Programmgebiets	25.10.2022		Ares(2022)7797687	BBPLVIA_Karte des Programmraums	11.11.2022	Müller-Wartig, Katrin
Programme snapshot 2021TC16RFCB010 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	11.11.2022		Ares(2022)7797687	Programme_snapshot_2021TC16RFCB010_1.2_en.pdf Programme_snapshot_2021TC16RFCB010_1.2_de.pdf Programme_snapshot_2021TC16RFCB010_1.2_de_en.pdf	11.11.2022	Müller-Wartig, Katrin